

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Juli 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	19	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	69
Aumer, Peter (CDU/CSU)	51, 52	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	90
Bachmann, Carolin (AfD)	20, 21	Jung, Andreas (CDU/CSU)	8
Bochmann, René (AfD)	22	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	80
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	36	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	64, 91
Brandner, Stephan (AfD)	47	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	81
Braun, Helge, Dr. (CDU/CSU)	13	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	82
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	4, 5, 37	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	83
Dietz, Thomas (AfD)	38	Leye, Christian (Gruppe BSW)	44
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	23, 24, 76	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Donth, Michael (CDU/CSU)	77	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	57
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Müller, Florian (CDU/CSU)	85
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	87	Müller, Sepp (CDU/CSU)	70
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	1, 2, 3	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	65
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	55
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	14, 15	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	31, 32, 48, 49, 50
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	39	Protschka, Stephan (AfD)	58, 59
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	6, 16	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	9, 71
Hahn, Florian (CDU/CSU)	40	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	66
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	17	Rinck, Frank (AfD)	60, 61, 86
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	41, 42	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	33
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	7	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	18
Hess, Martin (AfD)	25, 26, 27	Seidler, Stefan (fraktionslos)	62
Hirte, Christian (CDU/CSU)	53, 54, 88	Seif, Detlef (CDU/CSU)	45, 46
Höchst, Nicole (AfD)	89	Sichert, Martin (AfD)	34
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	28, 29, 30, 43	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	10, 11
		Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	63, 72

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	67	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	68, 74
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	73	Witt, Uwe (fraktionslos)	75
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	35	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	56
Warren, Nina (CDU/CSU)	12		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 29
Frei, Thorsten (CDU/CSU) 1, 2	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 31
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke) 3, 4	Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke) 32
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 5	Dietz, Thomas (AfD) 33
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 5	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 33
Jung, Andreas (CDU/CSU) 6	Hahn, Florian (CDU/CSU) 34
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 7	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 34, 35
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 7, 8	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 36
Warken, Nina (CDU/CSU) 9	Leye, Christian (Gruppe BSW) 37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Seif, Detlef (CDU/CSU) 38
Braun, Helge, Dr. (CDU/CSU) 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 10, 11	Brandner, Stephan (AfD) 39
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 11	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 40, 41, 42
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Schreiner, Felix (CDU/CSU) 12	Aumer, Peter (CDU/CSU) 43, 44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	Hirte, Christian (CDU/CSU) 44, 45
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 14	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 46
Bachmann, Carolin (AfD) 15, 16	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU) 47
Bochmann, René (AfD) 17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) 18, 20	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke) 48
Hess, Martin (AfD) 22, 23	
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 24, 25, 26	
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 27	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 28	
Sichert, Martin (AfD) 29	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Protschka, Stephan (AfD)	50
Rinck, Frank (AfD)	50, 51
Seidler, Stefan (fraktionslos)	52
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	52
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	53
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	54
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	55
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	55
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	56
Müller, Sepp (CDU/CSU)	58
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	58
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	59
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	60
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	61
Witt, Uwe (fraktionslos)	63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	64
Donth, Michael (CDU/CSU)	64
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	66
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	67
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	67
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	68
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Müller, Florian (CDU/CSU)	69
Rinck, Frank (AfD)	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	70
Hirte, Christian (CDU/CSU)	71
Höchst, Nicole (AfD)	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	72
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	73

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Thorsten Frei** (CDU/CSU) Wie viele Veranstaltungen im Rahmen der sogenannten „Bürgerdialoge“ bzw. „Kanzlergespräche“ hat der Bundeskanzler Olaf Scholz in seiner Amtszeit als Bundeskanzler absolviert (bitte nach Ort und Datum der einzelnen Veranstaltungen aufschlüsseln), und wie hoch waren die bisherigen Kosten für dieses Format (bitte nach einzelnen Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Dr. Johannes Dimroth vom 31. Juli 2024

Der Bundeskanzler Olaf Scholz nutzt vielfältige Gelegenheiten, um mit den Bürgerinnen und Bürgern direkt ins Gespräch zu kommen und nimmt auch Einladungen von Medienhäusern wie Zeitungen, Zeitschriften, Radiosendern, TV-Sendungen, Podcasts und Online-Formaten an.

Im Rahmen der eigenen Reihe „KanzlerGESPRÄCH“ fanden bislang 14 Veranstaltungen statt, nachfolgend aufgeschlüsselt nach Ort und Datum.

Für die einzelnen Veranstaltungen wurden folgende externe Kosten aus dem Bundeshaushalt beglichen:

Datum	Ort	Kosten
11. Juli 2022	Lübeck	189.695,25 Euro
25. August 2022	Magdeburg	183.190,26 Euro
1. September 2022	Essen	214.683,37 Euro
1. November 2022	Gifhorn	214.894,73 Euro
2. Februar 2023	Marburg	250.086,99 Euro
7. März 2023	Cottbus	236.872,89 Euro
1. Mai 2023	Koblenz	334.702,59 Euro
13. Juli 2023	Füssen	295.470,29 Euro
10. August 2023	Erfurt	281.925,61 Euro
2. Oktober 2023	Hamburg	336.617,63 Euro
2. November 2023	Mannheim	261.872,66 Euro
27. Februar 2024	Dresden	266.217,67 Euro
25. März 2024	Brandenburg a. d. Havel	256.454,94 Euro
24. Juli 2024	Saarbrücken	Die Kosten können erst nach Abrechnung benannt werden.

In den genannten Beträgen sind je Veranstaltungstermin Sicherheitskosten i. H. v. 30 bis 50 Prozent des Endpreises enthalten. Alle Bürgerdialoge werden aufgezeichnet und im Internet jedermann zugänglich gemacht. Der Mitteleinsatz kommt somit nicht nur der Veranstaltung selbst, sondern auch zahlreichen nachgelagerten digitalen Formaten mit großer Reichweite zugute.

2. Abgeordneter
Thorsten Frei
(CDU/CSU)
- Wie viele Veranstaltungen sind im Format „Bürgerdialoge“ bzw. „Kanzlergespräche“ bis zur kommenden Bundestagswahl noch geplant (bitte nach Ort und Datum der einzelnen Veranstaltungen aufschlüsseln), und wie gewährleistet die Bundesregierung in Bezug auf das genannte Format hinsichtlich der zeitlichen Nähe zu Landtagswahlen sowie zur Bundestagswahl die Trennung zwischen Regierungsarbeit und Wahlkampf, insbesondere mit Blick auf das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot und das Gebot äußerster Zurückhaltung in Vorwahlzeiten?

**Antwort des Staatsministers Dr. Johannes Dimroth
vom 31. Juli 2024**

Derzeit sind noch weitere Veranstaltungen im Rahmen der Reihe „KanzlerGESPRÄCH“ mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz in Bremen (19. August 2024) und Berlin (4. September 2024) verbindlich geplant. Weitere Termine stehen noch nicht fest.

Bei den Planungen der Reihe „KanzlerGESPRÄCH“ mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz werden alle rechtlichen Vorgaben zu staatlicher Öffentlichkeitsarbeit beachtet. Das gilt insbesondere für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

3. Abgeordneter
Thorsten Frei
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Social-Media-Aktivitäten des Bundeskanzlers Olaf Scholz (bitte nach den genutzten Plattformen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Johannes Dimroth
vom 31. Juli 2024**

Unter Kosten im Sinne der Fragestellung wird die Gesamtsumme aus Personal- und Sachmitteln verstanden, die ausschließlich für den Betrieb der Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers aufgewendet werden. Für die Betreuung und Führung der Accounts werden zwar Personal- und Sachmittel eingesetzt. Das eingesetzte Personal ist jedoch in vielen Fällen jeweils für mehrere Accounts und plattformübergreifend sowie darüber hinaus auch für andere Aufgaben zuständig (so zum Beispiel für den Betrieb anderer Kommunikationskanäle wie etwa Webseiten etc.). Sachmittel, die dem Betrieb der Social-Media-Accounts dienen, werden in der Regel ebenfalls plattformübergreifend sowie teils auch für andere Zwecke oder Kanäle eingesetzt (so zum Beispiel Grafiken auch für Webseiten etc.).

Die erfragte plattformspezifische Abgrenzung wird daher nicht vorgehalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Welche internationalen Infrastrukturfonds, Pensionskassen und Versicherungen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Banken sowie Unternehmen der Energiewirtschaft entsendeten Vertreterinnen und Vertreter zur sogenannten ersten Kapitalmarktkonferenz Energiewende der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die mit Unterstützung der Deutschen Bank am 9. Juli 2024 in Frankfurt am Main unter der Schirmherrschaft von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck stattfand und an der nach Angabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (siehe Pressemitteilung vom 9. Juli 2024, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/07/20240709-kapitalmarktkonferenz-energiewende-deutschland.html) hochrangige Vertreterinnen und Vertreter institutioneller Investoren der nationalen und internationalen Finanz- und Energiewirtschaft sowie der Politik teilnahmen, um den Netzausbau und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu finanzieren (bitte der größten zehn teilnehmenden Investitionsfirmen und unter Ausweisung, ob es sich um private oder staatliche Investitionsfirmen handelt, auflisten), und was waren die konkreten Ergebnisse dieser ersten Kapitalmarktkonferenz Energiewende?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. August 2024**

An der Kapitalmarktkonferenz Energiewende der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), deren Schirmherrschaft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck übernommen hat, haben – neben Teilnehmenden der KfW und des BMWK – folgende Akteursgruppen teilgenommen:

- Banken: 41
- Energiewirtschaft 32
- Private Fondsgesellschaften: 26
- Pensionskassen und Versicherungen: 16
- Wissenschaft und Verbände: 12
- Regierung/Verwaltung: 10
- Staatsfonds: 6
- Investoren, andere: 5

Der KfW als Veranstalterin liegen weitere Informationen zu den einzelnen Teilnehmenden vor.

Mit der Kapitalmarktkonferenz Energiewende wurden politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter sowie Kapitalmarktteilnehmende zusammengebracht, die eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung und Finanzierung der Energiewende in Deutschland spielen. Es ging darum, das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Planbarkeit der deutschen Energiewende zu stärken, indem die langfristige politische Strategie und die Rahmenbedingungen der Energiewende durch das BMWK vorgestellt und mit den Teilnehmenden erörtert wurden.

5. Abgeordneter **Jörg Cezanne**
(Gruppe Die Linke)
- Anhand welcher Daten oder anhand welchen Modells errechnete die Bundesregierung die Wachstumseffekte, die das Wirtschaftspaket erzeugen soll, das am 5. Juli 2024 neben den Eckpunkten für den Bundeshaushalt 2025 auf der Bundespressekonzferenz vorgestellt wurde und in dessen Kontext der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck die prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Effekte auf mehr als 0,5 Punkte des Bruttoinlandsprodukts bezifferte, was einer zusätzlichen Wirtschaftsleistung von 26 Mrd. Euro entspräche, und auch der Bundeskanzler Olaf Scholz davon sprach, dass die angekündigten Maßnahmen einen so bezeichneten Wachstumsturbo zünden würden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. August 2024**

Die vorläufige Abschätzung der möglichen Effekte der Wachstumsinitiative auf das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr basiert, wie bei einer entsprechenden Quantifizierung üblich, auf plausibilisierten ökonomischen Annahmen und evidenzbasierten Ableitungen zur realistischerweise erwartbaren Wirkung der Maßnahmen. Eine zügige Umsetzung und Inkrafttreten der Maßnahmen wurde dabei unterstellt.

Der geschätzte Impuls, der zu dem erwarteten Wachstumseffekt führt, verteilt sich etwa jeweils hälftig auf (1) mögliche Beschäftigungsanreize einschließlich für Ältere, Arbeitslose und Arbeitsmigrantinnen und -migranten und (2) verbesserte Rahmenbedingungen für Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Bürokratie, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit.

Die genaue Ausgestaltung des Impulses und somit auch die Wirkung der Maßnahmen auf das Wirtschaftswachstum ergibt sich im Zuge der gesetzlichen Umsetzung, welche auch unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise begleitet und evaluiert wird.

Es handelt sich hierbei um eine vorläufige, unter den obigen Annahmen plausibilisierte und auf Grundlage der ökonomischen Fachliteratur fundierte Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Wachstumsinitiative. Sie stellt keine Wachstumsprognose der Bundesregierung dar.

6. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mir bekannte Lieferprobleme bei Umspanner und Metallspulen und die Auswirkungen auf den Netzausbau in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. August 2024**

Da die Bundesregierung keine Informationen darüber hat, welche speziellen Lieferprobleme bei Transformatoren und Metallspulen Ihnen konkret bekannt sind, kann an dieser Stelle nur eine allgemeine Antwort gegeben werden.

Allgemein ist die Liefersituation für einige Netzkomponenten, insbesondere für Konverter, (Groß-)Transformatoren und Erdkabel, aktuell angespannt, da die deutsche aber auch die weltweite Nachfrage in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Dies äußert sich in gestiegenen Preisen und längeren Lieferzeiten. Als Reaktion darauf vergeben die Übertragungsnetzbetreiber nun bereits sehr früh im Verfahren die notwendigen Aufträge, damit die notwendigen Komponenten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Auch die Verteilnetzbetreiber seihen sich mit deutlich gestiegenen Preisen und längeren Lieferzeiten, insbesondere für Transformatoren, konfrontiert. Um hierdurch Verzögerungen im Netzausbau zu verhindern, erfolgt die Netzausbauplanung szenariobasiert und vorausschauend.

7. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der haushaltsübliche SCHUKO-Stecker für den sicheren Betrieb eines Balkonkraftwerks bereits zugelassen ist, so wie es das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf seiner Internetseite darstellt (www.energiewechsel.de/K_AENEF/Redaktion/DE/Dossier/balkonkraftwerk-solaranlagen-fuer-den-balkon.html) oder teilt sie die Aussage der Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715), dass dieses noch nicht endgültig beschlossen ist (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Juli 2024**

Die Frage, ob der Schutzkontaktstecker für die Stromspeisung aus Steckersolargeräten, die von Laien bedient werden, geeignet ist, wird nicht gesetzlich, sondern in der elektrotechnischen Normung geregelt.

Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) arbeitet intensiv an einer neuen Produktnorm zu Steckersolargeräten (DIN VDE V 0126-95), die die Anwendung dieser neuen Art von stromerzeugenden Haushaltsgeräten in den Blick nimmt. Der zweite Entwurf der Norm sieht verschiedene Schutzmaßnahmen vor, um Steckersolargeräte über einen Schutzkontaktstecker anschließen zu können. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endete Anfang Juli

2024. Der VDE geht davon aus, dass die finale Norm voraussichtlich noch im Jahr 2024 veröffentlicht werden kann.

Die entsprechenden Formulierungen auf der Website zur Energiewechsel-Kampagne wurden ergänzt, um Missverständnisse zu vermeiden.

8. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie verteilen sich die 9.666 Kilometer Wasserstoff-Kernnetz aus dem Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber auf die einzelnen Bundesländer (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und in welchem Verhältnis steht das jeweils zur Flächengröße des Bundeslandes?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. August 2024**

Die regionale Ausgewogenheit des Wasserstoff-Kernetzes ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen und ein festgelegtes Kriterium für die Ausgestaltung des Kernnetzes. Das Kernnetz soll den überregionalen Transport von Wasserstoff ermöglichen und zentrale Wasserstoffstandorte der Erzeugung und der Nachfrage sowie der Speicherung und des Imports anbinden. Es soll ebenfalls in ein europäisches Wasserstoffnetz eingebettet werden. Die Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien und entsprechende Wasserstoff-Erzeugungsstandorte (Elektrolyseure) sowie Wasserstoff-Importrouten aus Nachbarländern sind wichtige Parameter für die regionale Ausgestaltung des Kernnetzes. Ausreichende Transportkapazitäten garantieren dann, dass der erzeugte und importierte Wasserstoff weitertransportiert werden kann und dort ankommt, wo er gebraucht wird. Das vergleichsweise „engmaschig“ geplante Netz im Nordwesten Deutschlands ist also eine Voraussetzung dafür, dass sowohl der dort erzeugte Wasserstoff als auch die Anlandungen über Importkorridore (z. B. aus Norwegen, Dänemark, den Niederlanden) weitertransportiert werden können – beispielsweise in Verbrauchszentren im Westen und Süden.

Laut des von den Fernleitungsnetzbetreibern am 22. Juli 2024 eingereichten Kernnetz-Antrags werden alle Bundesländer an das Kernnetz angebunden. Es obliegt nun der Bundesnetzagentur, den Antrag zu prüfen und zu konsultieren, bevor eine Genehmigung erfolgen kann.

Der Kernnetzantrag ist auf der Website der Bundesnetzagentur öffentlich einsehbar unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html. In den Anlagen 2, 3 und 4 sind die einzelnen Leitungsprojekte samt Anfangs- und Endpunkten gelistet. Dort ist es möglich, nach Bundesländern zu filtern (Anlage 2 – Spalte M, Anlage 3 – Spalte O, Anlage 4 – Spalte M). Jedoch ist wichtig zu wissen, dass es viele bundeslandübergreifende Leitungen gibt. Daher ist eine konkrete Aufschlüsselung der Leitungskilometer pro Bundesland nicht möglich und auch nicht zielführend. Denn Ziel des Kernnetzes ist es, eine deutschlandweite Infrastruktur auf Transportebene herzustellen – keine isolierte Infrastruktur in einzelnen Bundesländern.

9. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen oder plant sie zur Ermöglichung des Projekts in der Lausitz entsprechend dem europäischen Net Zero Industry Act (vgl. www.pressreader.com/germany/sachsische-zeitung-bautzen-bischofswerda/20240722/281784224334892) oder weiterer Projekte gemäß Net Zero Industry Act in Deutschland (bitte des Zeitplans angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 1. August 2024

Der Net Zero Industry Act (NZIA) ist am 29. Juni 2024 in Kraft getreten und gilt als EU-Verordnung unmittelbar. Eine auf die Verordnung abgestimmte nationale Ausgestaltung (Harmonisierung nationalen Rechts mit der Verordnung, Implementierung, Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen) wird derzeit von der Bundesregierung erarbeitet. Hierfür fanden bereits Gespräche mit den Ressorts, den Ländern und der EU-Kommission statt, die stetig fortgeführt werden. Als nächsten Schritt ist ein weiterer Austausch mit den Ländern für Mitte August geplant. Hierbei werden auch die Ausgestaltung der „Net-zero Acceleration Valleys“ und die weitere Abstimmung zwischen den betroffenen Behörden auf Bundes- und Landesebene zentrale Aspekte sein.

10. Abgeordneter **Stephan Stracke** (CDU/CSU) Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich einer etwaigen Benachteiligung tarifgebundener Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen, und in welchen Branchen bzw. bei welchen Tarifverträgen ist ggf. eine Benachteiligung tarifgebundener Unternehmen festgestellt worden?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 1. August 2024

Nicht tarifgebundene Unternehmen haben bisher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil. Wer keine tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewährt, kann aufgrund geringerer Personalkosten Angebote zu günstigeren Konditionen erstellen. Das Vermeiden tariflicher Arbeitsbedingungen korrespondiert daher mit der Möglichkeit, kompetitivere Angebote im Vergabeverfahren abzugeben. Dies gilt insbesondere für Lohnkostenvorteile durch untertarifliche Vergütung. Das Bundestariftreugesetz soll diese Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes beseitigen. Der Verdrängungswettbewerb über die Lohn- und Personalkosten wird auf diese Weise eingeschränkt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz haben betroffenen Organisationen, Unternehmen und Verbänden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines digitalen öffentlichen Konsultationsverfahrens im Dezember 2022 die Möglichkeit gegeben, ihre Einschätzungen und Ide-

en zu einer Bundestarifreuregelung frühzeitig, transparent und bürokratiearm zu übermitteln. Die Benachteiligung tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes wurde dabei vielfach vorgebracht und eine entsprechende Erwartungshaltung an den Abbau bestehender Wettbewerbsnachteile durch die Einführung eines Bundestarifreugesetzes bekräftigt. Die aus der Konsultation gewonnenen Erkenntnisse sind in die Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf in gemeinsamer Federführung der beiden Bundesministerien eingeflossen. Sämtliche Stellungnahmen aus der Konsultation sind sowohl auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Staerkung-der-Tarifbindung/Oeffentliche-Konsultation-zur-Tarifreue/oeffentliche-konsultation-zur-tarifreue.html) als auch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/Oeffentliche-Konsultation-zur-Bundes-Tarifreue/offentliche-konsultation-zur-bundes-tarifreue.html) publiziert, sofern der Veröffentlichung nicht vorab widersprochen wurde.

11. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele öffentliche Aufträge tarifgebundenen Unternehmen aufgrund ihrer Tarifbindung bei öffentlichen Aufträgen verloren gingen, und wenn ja, um welches Volumen (finanziell) handelt es sich bei den verlorenen Aufträgen tarifgebundener Unternehmen (bitte nach den letzten zehn Jahren aufschlüsseln), und wie viele Unternehmen sich aufgrund ihrer Tarifbindung nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligt haben (bitte nach den letzten zehn Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. August 2024**

Eine vergabestatistische Erfassung der Anzahl öffentlicher Aufträge, bei denen tarifgebundene Unternehmen aufgrund ihrer Tarifbindung nicht berücksichtigt wurden, erfolgt nicht. Da die Erfassung eines Bieters durch die Vergabestatistik eine irgendwie geartete Beteiligung am Vergabeverfahren voraussetzt, liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob sich Unternehmen aufgrund ihrer Tarifbindung gar nicht erst an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen.

Die Benachteiligung tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen wurde in der öffentlichen Konsultation zum Bundestarifreugesetz vielfach vorgebracht. (Stellungnahmen abrufbar unter www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Staerkung-der-Tarifbindung/Oeffentliche-Konsultation-zur-Tarifreue/oeffentliche-konsultation-zur-tarifreue.html sowie www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/Oeffentliche-Konsultation-zur-Bundes-Tarifreue/offentliche-konsultation-zur-bundes-tarifreue.html).

12. Abgeordnete
Nina Warken
(CDU/CSU)

Welche Gründe sieht die Bundesregierung für, wie mir mitgeteilt wurde, eine Bearbeitungszeit von acht bis zehn Monaten bei Förderanträgen zur Implementierung und zum dauerhaften Betrieb eines kommunalen Energiemanagements im Rahmen der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative angesichts der vor unserer gesamten Gesellschaft und insbesondere auch vor den Kommunen stehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels, und was unternimmt die Bundesregierung gegen diese langen Bearbeitungszeiten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Juli 2024**

In Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 zum 2. Nachtragshaushalt 2021 unterliegt die Bewirtschaftung von Förderprogrammen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) in diesem Jahr besonderen Anforderungen.

Haushaltsmittel werden zeitlich gestaffelt durch das Bundesministerium für Finanzen zugewiesen. Dies trifft auch auf die Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) zu. In der Folge kann es zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung von Zuwendungen kommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz versucht, dies gemeinsam mit den Stellen, die die jeweiligen Programme durchführen, möglichst zügig und reibungslos zu gestalten.

Das Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes zum 18. November 2023 und die Klärung der resultierenden Verpflichtungen für Kommunen führten zu weiteren Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Das Interesse von Kommunen und Akteuren aus dem kommunalen Umfeld an der Förderung der Kommunalrichtlinie ist weiterhin sehr hoch. Es wurden diverse Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeiten von Anträgen über die Kommunalrichtlinie zu reduzieren. Hierzu zählt u. a. die Verschlankung von Verfahren, der Aufbau von Personal und die papierlose Antragstellung mittels TAN-Verfahren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

13. Abgeordnete
Dr. Helge Braun
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung geprüft, welche zusätzliche Verschuldung über die Grenzen der nationalen Schuldenregel hinaus unter alleiniger Berücksichtigung der europäischen Fiskalregeln im Entwurf des Bundeshaushaltes für das Jahr 2025 eingeplant werden könnte, und wenn ja, in welcher Höhe wäre die zusätzliche Verschuldung möglich (bitte auch die Berechnungsgrundlage hierfür angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Juli 2024**

Die europäischen Fiskalregeln wurden im April dieses Jahres reformiert. Sie beziehen sich wie bisher auf den Gesamtstaat (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen). Die Obergrenze von 3 Prozent des BIP für das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit sowie von 60 Prozent des BIP für die gesamtstaatliche Maastricht-Bruttoschuldenstandsquote sind dabei erhalten geblieben. Für die Überwachung zur Einhaltung der reformierten europäischen Fiskalregeln hat die EU-Kommission am 21. Juni dieses Jahres ihre Referenzpfade für das Wachstum der Nettoausgaben übersandt, auf denen eine Festlegung des Ausgabenpfades im sog. finanzpolitisch- strukturellen Plan aufbauen wird.

Auf der Basis der Vorgaben der europäischen Fiskalregeln werden keine speziellen Neuverschuldungsspielräume für die einzelnen Ebenen im Gesamtstaat festgelegt. Aufgrund der gesamtstaatlichen Abgrenzung lässt sich aber das laut Stabilitätsprogramm der Bundesregierung vom April 2024 projizierte Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Referenzpfad vergleichen. Hier zeigt sich, dass das im Stabilitätsprogramm projizierte Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben etwas oberhalb des Referenzpfades der Europäischen Kommission liegt.

Die nächste Projektion der Staatsfinanzen, welche den Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 und die Finanzplanung miteinbezieht, wird im Oktober 2024 veröffentlicht.

14. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung im Jahr 2025 ein Klimageld an die Bürger auszuzahlen, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochen wurde, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Juli 2024**

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP darauf verständigt, einen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der Erneuerbaren-Energien-Gesetz-Umlage hinaus zu entwickeln, um einen künftigen Preisanstieg im CO₂-Emissionshandel zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten (Klimageld). Die Bundesregierung arbeitet an einem Direktauszahlungsmechanismus, der perspektivisch auch für ein Klimageld genutzt werden könnte, wenn er vollständig finalisiert ist.

Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen zur Auszahlung eines Klimageldes wird in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein. Zu einem möglichen Auszahlungszeitpunkt können daher noch keine Aussagen getroffen werden.

Darüber hinaus werden die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung bereits für Förderprogramme etwa im Bereich CO₂-armes Wohnen oder CO₂-arme Mobilität eingesetzt.

15. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Ausrüstung des Zolls (Waffen und Schutzausrüstung) angesichts der aktuellen Bedrohungslage durch organisierte Kriminalität (siehe z. B. www.deutschlandfunknova.de/beitrag/hamburg-im-fokus-der-drogenbanden-pistole-vs-maschinengewehr) neu zu bewerten, und falls ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. Juli 2024

Die Ausstattung von Zollvollzugsbediensteten mit Einsatzmitteln (Waffen, Schutzausrüstung) unterliegt einer kontinuierlichen Bewertung im Lichte der jeweiligen Gefährdungslage.

Die insbesondere angesichts der priorisierten Bekämpfung organisierter Kriminalität derzeit laufende, durch das Bundesministerium der Finanzen begleitete Neubeurteilung hinsichtlich einer erforderlichen Anpassung der Art der Bewaffnung bzw. persönlicher ballistischer Schutzausrüstung ist noch nicht abgeschlossen. Zu Art und Umfang von eventuell erforderlichen Maßnahmen können deshalb noch keine Angaben gemacht werden.

16. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung angesichts mehrerer diesbezüglicher Forderungen Berechnungen darüber angestellt, wie hoch der Steuerausfall bei einer Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 Prozent auf 7 Prozent für Humanmedikamente wäre, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie hierbei gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. August 2024

Nach Angaben der „Gesundheitsberichtserstattung des Bundes“ betrug der Arzneimittelumsatz (brutto) im Jahr 2022 insgesamt 69,6 Mrd. Euro. Eine Umsatzsteuersatzsenkung von 19 Prozent auf 7 Prozent auf dieser Grundlage hätte 2022 zu rechnerischen Umsatzsteuermindereinnahmen von rund 7 Mrd. Euro geführt. Davon entfallen auf rezeptpflichtige und verordnete rezeptfreie Arzneimittel rund 6,4 Mrd. Euro.

17. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen sind in dem Entwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 keine Mittel für eine Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik eingeplant (bitte dabei auch dazu, wie dies mit dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziel einer Entlastung betroffener Kommunen von den Altschulden (vgl. S. 130) vereinbar ist, ausführen), und wann wird die Bundesregierung einen Entwurf zur Schaffung einer Rechtsgrundlage dazu vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Juli 2024**

Die Bundesregierung steht unverändert zu dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziel, in einer einmaligen und gemeinsamen Kraftanstrengung mit den betroffenen Ländern hochverschuldete Kommunen von ihren Altschulden zu entlasten. Für eine gezielte Beteiligung des Bundes an einer kommunalen Altschuldenhilfe bedarf es jedoch zwingend einer Grundgesetzänderung. Die Bundesregierung hat vor geraumer Zeit auf Grundlage der Vorgaben im Koalitionsvertrag Eckpunkte für eine Altschuldenhilfe des Bundes vorgelegt und auf Basis dieser Eckpunkte mehrere Gespräche mit den Ländern und der Fraktion der CDU/CSU zur Sondierung der verfassungsändernden Mehrheiten im Bundesrat und im Deutschen Bundestag geführt.

Trotz dieser Gespräche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die erforderlichen Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat erreicht werden können. Das Altschuldenvorhaben des Bundes weist somit keine Etreife auf. Eher entsprechende Mittel im Bundeshaushaltsplan veranschlagt werden und konkrete Gesetzesentwürfe zur Altschuldenhilfe des Bundes und zur erforderlichen Grundgesetzänderung vorgelegt werden, sollte Klarheit darüber bestehen, dass das Altschuldenvorhaben des Bundes grundsätzlich Aussicht auf Erfolg hat.

18. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, Veränderungen bei der Doppelbesteuerung für Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und ein in der Schweiz zugelassenes Firmenfahrzeug zur Verfügung haben sowie das Fahrzeug für private Zwecke nutzen, im Sinne der Grenzgängerin bzw. des Grenzgängers zu verändern, und wenn ja, wie soll die Besteuerung künftig nach Ansicht der Bundesregierung geregelt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. Juli 2024**

Änderungen in Bezug auf die Ertragsbesteuerung der privaten Nutzungsmöglichkeit von in der Schweiz zugelassenen Firmenfahrzeugen eines in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers durch dessen in Deutsch-

land ansässige Arbeitnehmende im deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Schweiz) sind nicht geplant.

Wenn ein in der Schweiz ansässiger Arbeitgeber seinem in Deutschland ansässigen Arbeitnehmenden ein Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt, handelt es sich ertragssteuerlich um einen geldwerten Vorteil, der sowohl in Deutschland, als auch in der Schweiz nach dem jeweiligen Steuerrecht als Arbeitslohn der Besteuerung unterliegt.

Wie die Höhe des geldwerten Vorteils nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln ist, wird in § 8 Absatz 2 Satz 2 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt (siehe auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 2022, BStBl I S. 232). Ergeben sich Differenzen zum Wertansatz der privaten Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens nach Schweizer Steuerrecht gegenüber dem Wertansatz nach deutschem Steuerrecht, ist der Mehrwert bei der deutschen Besteuerung zu erfassen.

Bei Arbeitnehmenden, die die Grenzgängereigenschaft nach Artikel 15a Absatz 2 DBA-Schweiz erfüllen, sieht Artikel 15a Absatz 1 DBA-Schweiz ein geteiltes Besteuerungsrecht vor:

- Die Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Grenzgänger ansässig ist;
- Der andere Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, kann aber eine Steuer im Abzugsweg von höchstens 4,5 Prozent des Bruttobetrag des (Jahres-)Arbeitslohns erheben (Quellensteuerabzug).

Zur Vermeidung einer dadurch eintretenden Doppelbesteuerung wird die in der Schweiz erhobene Quellensteuer entsprechend § 36 EStG auf die in Deutschland festgesetzte Einkommensteuer angerechnet (Artikel 15a Absatz 3 DBA-Schweiz).

Bezogen auf den geldwerten Vorteil aus der Möglichkeit einer privaten Nutzung eines Firmenfahrzeugs bedeutet dies, dass Deutschland als Ansässigkeitsstaat diesen besteuern darf. Die Schweiz darf diesen geldwerten Vorteil ebenfalls besteuern, muss nach dem DBA-Schweiz jedoch die Besteuerung auf höchstens 4,5 Prozent der Bruttovergütung begrenzen.

Eine Doppelbesteuerung tritt nicht ein, da Deutschland die Schweizer Abzugsteuer auf die deutsche Einkommensteuer anrechnet. Dies gilt auch, wenn die Bewertung des geldwerten Vorteils nach deutschem Steuerrecht zu einem höheren Wert führt, als der Wert, der nach Schweizer Steuerrecht der Besteuerung unterliegt, denn dieser etwaige Mehrwert unterliegt nur in Deutschland der Besteuerung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

19. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele ukrainische Männer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters zuletzt in Deutschland auf (bitte nach den Bundesländern differenziert auflisten), und was waren die genauen Gründe für die Zurückweisungen ukrainischer Staatsangehöriger im bisherigen Jahr 2024 (bitte differenzieren nach Zurückweisungen nach dem Asylgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz und dem Aufenthaltsgesetz, hier nach den Gründen „A“ bis „I“, ähnlich wie in Bundestagsdrucksache 20/8274 zu Frage 6d)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 30. Juli 2024

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) 268.176 ukrainische Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren in Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Ländern kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Baden-Württemberg	34.980
Bayern	37.956
Berlin	17.652
Brandenburg	6.319
Bremen	3.032
Hamburg	8.541
Hessen	20.581
Mecklenburg-Vorpommern	5.558
Niedersachsen	24.689
Nordrhein-Westfalen	56.396
Rheinland-Pfalz	11.519
Saarland	3.672
Sachsen	13.653
Sachsen-Anhalt	7.643
Schleswig-Holstein	8.553
Thüringen	7.432
Gesamt	268.176

Quelle: AZR, Stand: 30. Juni 2024

Die im nachgefragten Zeitraum relevanten Gründe für die ausschließlich auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes angeordneten Zurückweisungen von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit lauten entsprechend des Standardformulars für die Einreiseverweigerung nach Teil B des Anhangs V der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex):

	Zurückweisungsgrund	Anzahl
AufenthG	(A) ohne gültige(s) Reisedokument	209
	(B) im Besitzeines fälschen, ge- oder verfälschten Reisedokuments	4
	(C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel	3.730
	(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltzweck und -bedingungen	101
	(F) hat sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Gebiet der Schengenstaaten aufgehalten	457
	(G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	64
	(H1) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS)	14

20. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie hoch ist gemäß den aktuellsten Daten die Anzahl der Personen in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit, die einen Migrationshintergrund, aber keine Einwanderungsgeschichte haben, und wie viele dieser Personen hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine weitere als die deutsche Staatsangehörigkeit (bitte jeweils nach der Gesamtzahl sowie nach den Anzahlen der 13 zahlenmäßig stärksten jeweiligen Migrationshintergründe aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. Juli 2024

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus gab es im Jahr 2023 1,08 Millionen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Einwanderungsgeschichte, aber einen Migrationshintergrund haben. Davon haben 136.000 Personen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen.

Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit, ohne Einwanderungsgeschichte, mit Migrationshintergrund – nach Geburtsland bzw. Geburtsland der Eltern

Geburtsland	Insgesamt in 1.000	Deutsche Staatsangehörigkeit in 1.000	Nur die deutsche Staatsangehörigkeit in 1.000	Deutsche Doppelstaatler in 1.000
Zusammen	1.080	1.080	944	136
Polen	75	75	74	/
Tschechien	39	39	39	/
Ungarn	23	23	23	/
Österreich	21	21	21	/
Türkei	21	21	15	/
Rumänien	(9)	(9)	(9)	/
Ukraine	(8)	(8)	(8)	/
Frankreich	(7)	(7)	(7)	/

Geburtsland	Insgesamt	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur die deutsche Staatsangehörigkeit	Deutsche Doppelstaatler
Niederlande	(7)	(7)	(6)	/
Serbien	(7)	(7)	(7)	/
Italien	(6)	(6)	/	/
Russische Föderation	(6)	(6)	(6)	/
Vereinigte Staaten	(6)	(6)	/	/
Unbekannt	785	785	664	121

Erstergebnisse des Mikrozensus 2023 - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert aufgrund der Fallzahl (71 bis einschließlich 119) statistisch relativ unsicher ist (relativer Standardfehler durchschnittlich zwischen 10 Prozent und 15 Prozent).

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert aufgrund der geringen Fallzahl (70 oder weniger) nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler durchschnittlich über 15 Prozent).

21. Abgeordnete

Carolin Bachmann
(AfD)

Wie hoch ist gemäß den aktuellsten Daten die Anzahl der Personen in Deutschland ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die einen Migrationshintergrund, aber keine Einwanderungsgeschichte haben (bitte nach den elf zahlenmäßig stärksten ausländischen Staatsangehörigkeiten sowie den Ausprägungen „staatenlos“, „ungeklärt“ und „ohne Angabe“ aufschlüsseln), und wie erklärt die Bundesregierung die Differenz von rund 120.000 Personen zwischen der Angabe von 80.000 Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit, einen Migrationshintergrund und keine Einwanderungsgeschichte haben, einerseits, und von rechnerisch 200.000 Personen, die (ebenfalls) ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit Migrationshintergrund und ohne Einwanderungsgeschichte sind, was sich aus meiner Sicht aus der Differenz der Angaben von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und mit Migrationshintergrund (12,5 Millionen) und Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit Migrationshintergrund und mit Einwanderungsgeschichte (12,3 Millionen) ergibt, andererseits (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen Nummer 28 und 29 auf Bundestagsdrucksache 20/12293)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Juli 2024

Nach Ergebnissen des Mikrozensus gab es im Jahr 2023 83.000 Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, ohne Einwanderungsgeschichte und mit Migrationshintergrund. Die drei häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten waren in dieser Gruppe türkisch (19.000), italienisch (14.000) und niederländisch (11.000). Weitere Staatsangehörigkeiten können nicht nachgewiesen werden, da der Zahlenwert aufgrund der geringen Fallzahl (70 oder weniger) nicht sicher genug ist. Auf die untenstehende Tabelle wird verwiesen.

In Deutschland gab es 2023 nach Ergebnissen des Mikrozensus 12,508 Millionen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Davon hatten 12,261 Millionen eine Einwanderungsgeschichte, 164.000 eine einseitige Einwanderungsgeschichte und 83.000 keine Einwanderungsgeschichte. Die in der Frage angesprochene Differenz ergibt sich aus dem Umstand, dass Personen mit einseitiger Einwanderungsgeschichte nach den Empfehlungen der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit nicht Teil der Personen mit Einwanderungsgeschichte sind und daher vom Statistischen Bundesamt separat nachgewiesen werden.

Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit, ohne Einwanderungsgeschichte, mit Migrationshintergrund nach der ausländischen Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	keine deutsche Staatsangehörigkeit ohne Einwanderungsgeschichte in 1.000
Zusammen	83
Türkei	19
Italien	14
Niederlande	(11)

Erstergebnisse des Mikrozensus 2023 - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert aufgrund der Fallzahl (71 bis einschließlich 119) statistisch relativ unsicher ist (relativer Standardfehler durchschnittlich zwischen 10 Prozent und 15 Prozent).

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert aufgrund der geringen Fallzahl (70 oder weniger) nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler durchschnittlich über 15 Prozent).

22. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)

Wurden seitens der Bundesregierung bereits im Vorfeld des nun vorliegenden Urteils des OVG Münster (laut Urteil sieht das OVG Münster keine pauschale Gefahr mehr durch einen Bürgerkrieg in Syrien, Aktenzeichen: 14 A 2847/19.A (I. Instanz: VG Münster 2 K 2750/18.A)) Vorbereitungen getroffen, dass die Rückführungen von Asylbewerbern aus Syrien sofort zu veranlassen sind, damit diese Personen beim Wiederaufbau ihrer syrischen Heimat und deren Wirtschaft persönlich helfen können, dadurch auch den deutschen Steuerzahler enorm entlasten, und falls ja, ab wann und in welchem zahlenmäßigen Umfang pro Tag würden diese Personen in ihre Heimat, in welcher nach dem Urteil keine Gefahr für Leib und Leben herrscht, zurückgeschickt werden, und falls nein, warum wurden diese Vorbereitungen nicht getroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. August 2024**

Die Bundesregierung hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und wertet dieses

sorgfältig aus. Die Bundesregierung prüft unabhängig hiervon fortlaufend intensiv sowohl unter rechtlichen als auch operativen Gesichtspunkten, welche Möglichkeiten zur Rückführung von Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben sowie von terroristischen Gefährdern nach Syrien bestehen, um die hierfür zuständigen Länder insoweit zu unterstützen.

23. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung auch die deutschen Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes (inkl. Nachrichtendienste des Bundes) die in den Medienberichten erwähnten Methoden (vgl. <https://netzpolitik.org/2023/push-dienste-behoerden-fragen-apple-und-google-nach-nutzern-von-messenger-apps/>) von Januar 2022 bis heute (wenn ja, in wie vielen Fällen), nach der die Herausgabe von sogenannten Push-IDs und/oder Push-Tokens bei Messenger-Anbietern sowie personenbezogene Informationen zu Smartphone-„Push“-Benachrichtigungen bei Google und/oder Apple angefordert werden (bitte je Behörde die Fallzahlen separat tabellarisch aufführen), und in wie vielen Fällen wurde diesen Aufforderungen durch die Messenger-Anbieter sowie durch Google und Apple entsprochen (bitte konkrete Zahlen tabellarisch für die vier Messenger-Anbieter mit den häufigsten Behördenanfragen sowie für Google und Apple separat darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Juli 2024**

Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form sowohl für das Bundeskriminalamt (BKA), das Zollkriminalamt (ZKA) als auch für die Nachrichtendienste des Bundes nicht beantwortet werden können. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage für das BKA, das ZKA und die Nachrichtendienste des Bundes nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Die Informationen zu Maßnahmen wie den oben genannten sind besonders geheimhaltungsbedürftig, weil sie im Ergebnis weitgehende Rückschlüsse auf die kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BKA und des ZKA zulassen. Dadurch könnten die zur effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr notwendigen taktischen und technischen Fähigkeiten des BKA und des ZKA in erheblicher Weise negativ beeinflusst und somit auch zukünftige Maßnahmen der verdeckten und forensischen Informationsgewinnung erheblich erschwert bzw. unmöglich werden. Daher werden seitens BKA und ZKA keine Auskünfte zu Ermittlungsmethoden/-taktiken erteilt.

Durch eine Offenlegung der angefragten Informationen würden Einzelheiten zur konkreten Methodik der Nachrichtendienste des Bundes benannt, die die weitere Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung auf dem spezifischen Gebiet der technischen Aufklärung gefährden würde. Dadurch könnte die Fähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Das sonstige Informationsaufkommen der Nachrichtendienste des Bundes ist nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu den – aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen – spezifischen technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und technische Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes gewinnen. Dies würde folgeschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich die gesetzlichen Aufträge der Nachrichtendienste des Bundes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnten. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Brisanz der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung getragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

24. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Wie begründet die Bundesregierung angesichts der anhaltend hohen Gefährdungslage im Cybersicherheitsbereich die Zurückstellung von mindestens elf Maßnahmen der Cybersicherheitsagenda (s. Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf meine Nachfrage im Nachgang zu TOP 4 der 64. Sitzung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2024 bzw. www.heise.de/news/Kommentar-zur-Cybersicherheitsagenda-Von-Hochglanzstory-zum-nationalen-Drama-9774726.html), darunter auch die Maßnahme „Etablierung des Grundsatzes „security by design and by default“ in der Bundesverwaltung“ (bitte jeweils jede zurückgestellte Maßnahme begründen, insbesondere hinsichtlich der genannten Maßnahme „security by design and by default“), und welche Maßnahmen, die sich aktuell noch in Umsetzung befinden, wird die Bundesregierung noch bis zum 31. Dezember 2024 erledigen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. August 2024

Die Umsetzung der Cybersicherheitsagenda behält für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hohe Priorität. Viele Maßnahmen der Cybersicherheitsagenda befinden sich in Umsetzung oder sind bereits umgesetzt. Auch bei den zurückgestellten Maßnahmen sind teilweise bereits Umsetzungsschritte erfolgt. Das BMI tritt für eine weitere Stärkung der Ressourcen in diesem Bereich ein, um die Cybersicherheit, insbesondere durch eine schnellere und umfassendere Umsetzung der Cybersicherheitsagenda, zu erhöhen.

Zu den zurückgestellten sowie die in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen wird folgendes mitgeteilt:

- a) (2.9) Ausbau der Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) als zentraler Dienstleister für die Sicherheitsbehörden sowie Auf- und Ausbau eigener nationaler Entwicklungsfähigkeiten und Bewertungskompetenzen bei der ZITiS und
- b) (3.11) Konsequenter Ausbau der ZITiS, um digitale Ermittlungswerkzeuge für die Sicherheitsbehörden zur Stärkung der Auswerte- und Analysefähigkeiten im Kampf gegen Cybercrime zu entwickeln.

Der Auf- und Ausbau eigener nationaler Entwicklungsfähigkeiten und Bewertungskompetenzen bei der ZITiS (2.9) sowie die Stärkung der Auswerte- und Analysefähigkeiten im Kampf gegen Cybercrime (3.11) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

Zurückgestellt werden jene Aktivitäten, die eine umfangreiche Ressourcenverstärkung (Stellen, Sachmittel und Personal) erfordern, welche sich in Anbetracht der angespannten Haushaltslage auch nicht durch Umpriorisierungen in angemessenen Rahmen abbilden lassen.

Die Maßnahmen 2.9 und 3.11 sind als auf Dauer angelegte Zielsetzung zu verstehen, weshalb eine abschließende Umsetzung in 2024 nicht zu erwarten ist.

- c) (3.1) Ausbau der zentralen Kompetenz- und Service-Dienstleistungen des Bundeskriminalamtes (BKA) zur Bekämpfung von Cybercrime.

Der Ausbau der zentralen Kompetenz- und Service-Dienstleistungen des BKA wurde bereits begonnen. Die Weiterführung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Personalressourcen.

- d) (4.1) Stärkere gesetzliche Verankerung der Informationssicherheit und Umsetzung eines Verstärkungsprogramms für die Cybersicherheit des Bundes mit der Einrichtung eines Chief Information Security Officers für den Bund (CISO BUND) und eines Kompetenzzentrums zur operativen Sicherheitsberatung des Bundes.

Die Einrichtung der Rolle des CISO Bund und die gesetzliche Verankerung der Rolle der Informationssicherheitsbeauftragten sind im Rahmen des NIS-2-Umsetzungs-und-Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (NIS2UmsuCG) geplant und könnten daher in Abhängigkeit des Gesetzgebungsverfahrens abgeschlossen werden. Nur mit zusätzlichen Haushaltsmitteln wäre darüber hinaus der Aufbau eines Kompetenzzentrums zur operativen Sicherheitsberatung des Bundes möglich.

- e) (4.2) Etablierung des Grundsatzes „security by design and by default“ in der Bundesverwaltung

Seit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 2021 müssen die Stellen des Bundes gemäß § 8 Abs. 4 Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) „bei der Planung und Umsetzung von wesentlichen Digitalisierungsvorhaben des Bundes“ das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) frühzeitig beteiligen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. So werden Sicherheitsanforderungen direkt von Anfang an bei der Digitalisierung mitgedacht (Security-by-Design). Verantwortlich für ist hierfür im BSI die Sicherheitsberatung Bund..

- f) (4.4) Investition in Quantencomputing beim BSI zur Gewährleistung der sicheren Regierungskommunikation

Investitionen in Quantencomputing beim BSI zur Gewährleistung der sicheren Regierungskommunikation wären mit zusätzlichen Haushaltsmitteln möglich.

- g) (5.1) Förderung von Investitionen für Cyber-Resilienz-Maßnahmen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die dem KRITIS-Sektor angehören

- h) (5.2) Einrichtung von Awareness und Cyber-Resilienz-Projekten, die vom BSI und von externen Dienstleistern angeboten werden

Für die Maßnahmen 5.1 und 5.2 stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung.

- i) (6.2) Konzeption und initialer Aufbau eines zivilen Cyberabwehrsystems (ZCAS)

Die Maßnahme baut auf der Maßnahme 6.1, Aufbau eines BSI Information Sharing Portals (BISP) auf und kann nach deren Umsetzung starten.

- j) (8.1) Modernisierung der Weitverkehrsnetze gemäß der „Netzstrategie 2030 für die öffentliche Verwaltung“

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Im Jahr 2024 erfolgt im Rahmen des IPv6 Programm des Bundes die weitere Umsetzung zur

Modernisierung innerhalb der Netze des Bundes (NdB). Diese soll bis Ende 2024 den Datenaustausch mit dem neuen Protokoll IPv6 zwischen ersten Behörden und dem Informations-Technik-Zentrum des Bundes (ITZ-Bund) ermöglichen.

- k) (8.5) Erweiterung des Digitalfunknetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Datenkommunikation)

Die Maßnahme 8.5 umfasst die Frage, wie ein hochsicheres, hochverfügbares modernes Breitbandnetz die bisherige TETRA-Technik künftig ersetzen kann, um eine zeitgemäße breitbandige Datenkommunikation zu ermöglichen. Hierfür sind weitere Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erforderlich, um ein bundesweit einheitliches und wirtschaftliches Vorgehen zu gewährleisten. Der Bund ist hierzu mit den Ländern im ständigen Austausch. Die Maßnahme ist insofern als zurückgestellt bezeichnet, um den Eindruck zu vermeiden, der Bund würde von einem abgestimmten, gemeinsamen Vorgehen aller Beteiligten Abstand nehmen wollen.

- l) Die weiteren in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sind wegen fehlender notwendiger grundgesetzlicher und einfachgesetzlicher Änderungen sowie unzureichender Mittel und Stellen bis Ende 2024 nicht abzuschließen.

25. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Zu welchen Ergebnissen im Hinblick auf die Eignung und Wirksamkeit von Distanz-Elektroimpulsgeräten kommt der jüngste Erprobungsbericht der Bundespolizei, insbesondere auch in Bezug auf den Einsatz gegen Messerangreifer, und wann wurde dieser Bericht fertiggestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2024**

Die Bundespolizei berichtet auch im aktuellen Zwischenbericht bei weiterhin geringen Einsatzzahlen, dass von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) eine deutlich deeskalierende Wirkung ausgeht. In ca. 90 Prozent der Fälle konnten Einsatzsituationen durch Androhung des Einsatzmittels deeskaliert werden. Die Verteilung der Androhungen zu Auslösungen ist konstant und die Akzeptanz bei den Einsatzkräften hoch. Die DEIG tragen an den Erprobungsdienststellen zur Lageberuhigung bei.

Der aktuelle Zwischenbericht hat den Stand vom 30. April 2024.

26. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie oft wurden inzwischen Distanz-Elektroimpulsgeräte von der Bundespolizei im Rahmen der Erprobung tatsächlich eingesetzt, und ab wann kann die Erprobung beendet und eine Einführung als Einsatzmittel vorgenommen werden (bitte auch nach Erprobungsphasen und eingesetzten DEIG-Typen aufschlüsseln, vgl. dazu Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8473)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2024**

Erprobung Taser X2 Erprobungsbeginn November 2020						
Bericht	Nov. 2021	Juni 2022	Dez. 2022	Mai 2023	Dezember 2023	Mai 2024
DEIG mitgeführt*	9.589	4.981	3.751	3.285	4.492	4.963
Androhungen	34	16	5	10	27	18
Verbale Andro- hung	16	13	2	8	25	10
Lichtbogen	18	3	3	2	2	8
Auslösungen	4	1	0	2	2	2

Tabelle 1: Erprobung Taser X2

* Angaben je Zeitraum; November 2020 bis November 2021; November 2021 bis Juni 2022; Juni 2022 bis Dezember 2022; Dezember 2022 bis Mai 2023; Mai 2023 bis Dezember 2023; Dezember 2023 bis Mai 2024

Das Modell Taser 7 wurde bisher 281-mal mitgeführt. Es gab mit Stand vom 30. April 2024 keine Androhung oder Auslösung.

Die bisherigen Erprobungsergebnisse mit dem Taser X2 zeigen in dynamischen Einsatzlagen eine geringere Trefferleistung als in stationären Situationen. So trat die Wirkung bei insgesamt elf Auslösungen insgesamt fünfmal nicht ein.

Neuere DEIG-Modelle wie Taser 7 und Taser 10 weisen Konstruktionsmerkmale auf, die die Trefferleistung auch in dynamischen Einsatzlagen verbessern können. Für eine fachlich fundierte Bewertung zur situationsabhängigen Trefferleistung ist die weitere Erhebung statistischer Daten erforderlich.

Anhand der bisherigen Erprobungsdaten z. B. beim noch ausstehenden Vergleich der Taser Modelle ist eine fundierte abschließende Bewertung bisher noch nicht möglich.

27. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Welche Staatsangehörigkeiten haben die im Zeitraum vom 7. Juni bis zum 19. Juli 2024 von der Bundespolizei festgenommenen 275 mutmaßlichen Schleuser anteilig (bitte nach den zehn häufigsten Nationalitäten mit der jeweils absoluten Zahl aufschlüsseln; www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/euro-2024-grenzkontrollen-schleuser-einreisen-polizei-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2024**

Eine differenzierte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung für die anlassbezogene vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen anlässlich der Sicherheitserfordernisse der UEFA EURO 2024 hat die Bundespolizei nicht vorgenommen und liegt daher nicht vor. Die statistischen Daten über grenzpolizeiliche Feststellungen

werden grundsätzlich nach kalendarischen Zeiträumen (monatlich) erfasst und abgebildet.

28. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Beschwerde nach Artikel 3 der Interpol-Verfassung, der Maßnahmen oder Aktivitäten mit politischem, militärischem, religiösem oder rassistischem Charakter strikt untersagt, gegen eine sogenannte „Red Notice“ bei der Commission for the Control of INTERPOL's Files (CCF), und inwieweit hat Interpol die Forderungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in den Resolutionen 2161 (2017) und 2315 (2019) bezüglich der Commission for the Control of INTERPOL's Files (CCF) nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. August 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Beschwerde nach Artikel 3 der Interpol-Verfassung gegen eine „Red Notice“ bei der Commission for the Control of INTERPOL'S Files (CCF) ist. Die CCF veröffentlicht regelmäßig einen Tätigkeitsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr, der online unter www.interpol.int/en/Who-we-are/Commission-for-the-Control-of-Interpol-s-Files-CCF abrufbar ist. Die dort einsehbaren Jahresberichte enthalten statistische Angaben u. a. zur Anzahl der bei der CCF pro Jahr neu eingegangenen sowie der von der CCF pro Jahr abschließend bearbeiteten Ersuchen, allerdings ohne Nennung der konkreten Bearbeitungsdauer.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat mit der Resolution 2315 (2019) Interpol bereits einen erheblichen Fortschritt bei der Erhöhung der Schutz- und Prüfmechanismen in Bezug auf die Interpol-Fahndungsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2161 (2017) des Europarates attestiert. Zugleich wurde Interpol mit dieser Resolution um Berücksichtigung weiterer Reformvorschläge gebeten. Einige dieser Reformvorschläge befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in der Umsetzungsplanung des Interpol-Generalsekretariats, z. B. die in Ziff. 10.1.1 genannte „Repository of Practice“ zur Auslegung von Art. 2 der Interpol-Verfassung sowie die in Ziffer 10.1.4 erwähnte Verbesserung der Ressourcenlage der CCF durch Gewährung von zusätzlichen Stellen für das CCF-Sekretariat, um raschere Entscheidungen des Gremiums zu ermöglichen. Zu den weiteren in der Resolution genannten Vorschlägen liegen der Bundesregierung derzeit keine abschließenden Informationen dazu vor, ob und wie Interpol diese aufgreifen wird.

29. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Wie viele über Interpol verteilte Ausschreibungen (sog. Red Notices/Diffusions zur Festnahme und Blue Notices/Diffusions zur Aufenthaltsermittlung) erreichten das Bundeskriminalamt (BKA) als das deutsche nationale Interpolbüro im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023, und welches sind die fünf Staaten mit den meisten Ausschreibungen (Red Notices/Diffusions und Blue Notices/Diffusions), die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 das Bundeskriminalamt erreichten (bitte jeweils die Anzahl angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. August 2024

In den Jahren 2019 bis 2023 erreichten das Bundeskriminalamt (BKA) die folgenden INTERPOL-Fahndungsersuchen:

Jahr	alle eingehenden Ersuchen	davon zur Festnahme	davon zur Aufenthaltsermittlung
2019	17.351	11.235	6.078
2020	15.132	9.738	5.275
2021	15.584	9.733	5.145
2022	16.165	9.745	6.294
2023	16.233	10.287	5.786

Davon waren die folgenden fünf Staaten die Staaten mit den meisten Ersuchen:

	2019	2020	2021	2022	2023
Staat	RUS	RUS	RUS	IRQ	GBR
Anzahl	1.453	1.426	1.322	1.042	1.016
Staat	USA	COL	GBR	RUS	PER
Anzahl	1.415	1.050	1.229	1.008	967
Staat	COL	KOR	KOR	PER	RUS
Anzahl	1.320	961	948	986	908
Staat	PER	MDA	MDA	GBR	IRQ
Anzahl	915	846	942	886	889
Staat	MDA	BFA	HND	CHN	COL
Anzahl	891	768	871	800	836

30. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Bei wie vielen Interpol-Ausschreibungen (sog. Red Notices/Diffusions zur Festnahme und Blue Notices/Diffusions zur Aufenthaltsermittlung) hat das Bundeskriminalamt (BKA) in seiner Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 im Rahmen der Überprüfung vor Übernahme in das INPOL-System einen Verstoß gegen Artikel 3 der Interpol-Verfassung, der Maßnahmen oder Aktivitäten mit politischem, militärischem, religiösem oder rassistischem Charakter strikt untersagt, festgestellt, und welche sind die fünf Staaten für deren Ausschreibungen (Red Notices/Diffusions und Blue Notices/Diffusions), die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 das Bundeskriminalamt erreichten, durch das BKA am meisten Verstöße gegen Artikel 3 der Interpol-Verfassung festgestellt wurden (bitte jeweils die Anzahl angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2024**

Alle INTERPOL-Fahndungsersuchen, welche (auch) an Deutschland gerichtet sind, werden vor der nationalen Umsetzung, die in der Einstellung der Fahndung in das deutsche Fahndungssystem INPOL-Z besteht, einer Einzelfallprüfung unterzogen. Diese Prüfung des BKA erstreckt sich jedoch nicht auf Art. 3 der INTEPOL-Verfassung. Verstöße gegen die Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IK-PO-Statuten) werden grundsätzlich durch das INTERPOL-Generalsekretariat – und nicht durch das BKA – festgestellt.

Insofern liegen keine Zahlen im Sinne der Fragestellung vor.

31. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche (vorläufige) Bilanz zieht die Bundespolizei zu den vom Bundesministerium des Innern und für Heimat angeordneten und von der Bundespolizei aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2024 vom 7. Juni bis 19. Juli 2024 vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen (www.presseportal.de/blaulicht/pm/73990/5829672) an der (gesamten) deutsch-niederländischen Schengenbinnengrenze sowie an der deutsch-niederländischen Schengenbinnengrenze zum Land Nordrhein-Westfalen und zur Städteregion Aachen (bitte jeweils für die gesamte deutsch-niederländische Schengenbinnengrenze sowie für die deutsch-niederländischen Schengenbinnengrenzen zum Land Nordrhein-Westfalen und zur Städteregion Aachen gesondert aufschlüsseln nach Gesamtzahl der aus Anlass des Grenzübertritts kontrollierten Personen, der festgestellten unerlaubten Einreisen, der davon zurückgewiesenen Personen, der davon zurückgewiesenen Personen mit sog. Wiedereinreisesperre, der vollstreckten offenen Haftbefehle, der Fahndungstreffer mit Bezügen zur politisch-motivierten Kriminalität, der Einreiseverweigerungen von sog. Fußball-Hooligans und der vorläufig festgenommenen Schleuser)?
32. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche (vorläufige) Bilanz zieht die Bundespolizei zu den vom Bundesministerium des Innern und für Heimat angeordneten und von der Bundespolizei aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2024 vom 7. Juni bis 19. Juli 2024 vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen (www.presseportal.de/blaulicht/pm/73990/5829672) an den deutsch-niederländischen Schengenbinnengrenzen zu den Kreisen Heinsberg, Viersen und Kleve (bitte jeweils für die deutsch-niederländischen Schengenbinnengrenzen zu den Kreisen Heinsberg, Viersen und Kleve gesondert nach Gesamtzahl der aus Anlass des Grenzübertritts kontrollierten Personen, der festgestellten unerlaubten Einreisen, der davon zurückgewiesenen Personen, der davon zurückgewiesenen Personen mit sog. Wiedereinreisesperre, der vollstreckten offenen Haftbefehle, der Fahndungstreffer mit Bezügen zur politisch-motivierten Kriminalität, der Einreiseverweigerungen von sog. Fußball-Hooligans und der vorläufig festgenommenen Schleuser, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2024**

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Anlässlich der Sicherheitserfordernisse der Union of European Football Associations (UEFA) EURO 2024 wurden an allen deutschen Schengen-Binnengrenzen vorübergehend wiedereingeführte Grenzkontrollen mit zeitlichem Vor- und Nachlauf zum Turnier vom 7. Juni 2024 bis zum 19. Juli 2024 angeordnet.

Qualitätsgesicherte statistische Daten der Polizeilichen Eingangsstatik der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum vom 7. Juni 2024 bis zum 19. Juli 2024 gegenwärtig noch nicht vor.

Die nachstehenden statistischen Angaben beruhen somit auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des Sondermeldedienstes der Bundespolizei (SMD). Im Sinne der Fragestellung ist eine Aufschlüsselung beziehungsweise Darstellung der statistischen Angaben auf Grundlage des SMD nur für die deutsch-niederländische Landgrenze – respektive zu den betroffenen Bundesländern an dieser Grenze – möglich. Im Sinne der Fragestellung ist eine Aufschlüsselung der statistischen Angaben auf Grundlage des SMD nach Städtereionen und Kreisen nicht möglich.

Die Aufschlüsselung der statistischen Angaben für den Zeitraum vom 7. Juni 2024 bis zum 19. Juli 2024 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	deutsch-niederländische Landgrenze gesamt	davon Nordrhein-Westfalen
Anzahl Personenkontrollen	108.088	79.043
unerlaubte Einreisen	469	369
Zurückweisungen	239	187
Zurückweisungen/Wiedereinreisesperre	80	60
Haftbefehle	109	76
Fahndungstreffer politisch-motivierte Kriminalität	7	6
Zurückweisungen sog. Fußball-Hooligans	3	3
Vorläufig festgenommene Schleuser	19	14

Im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine weitergehenden statistischen Angaben auf Grundlage des SMD vor.

33. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)

Gab es eine Zusammenarbeit bzw. Absprachen zwischen der Bundesregierung und dem Land Sachsen bei Bitcoin-Verkäufen, und wenn ja, hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob das Land Sachsen 2024 Bitcoin (BTC) verkauft hat, und wenn ja, welche (bitte ggf. Verkaufsmonat, Anlass und Höhe der Verkäufe in BTC angeben; www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/bitcoin-kryptowaehrung-kursverfall-sachsen-bka-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Juli 2024**

Es gab keine Absprachen im Sinne der Fragestellung zwischen der Bundesregierung und dem Freistaat Sachsen. Am 16. Juli 2024 hat die Generalstaatsanwaltschaft Dresden in einer Pressemitteilung (abrufbar unter: www.medienservice.sach-sen.de/medien/news/1077662) bekannt gegeben, dass die „Sächsische Zentralstelle zur Verwahrung und Verwertung von virtuellen Währungen“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden zusammen mit der Frankfurter Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG die marktschonende Notveräußerung von ca. 49.858 Bitcoins zwischen dem 19. Juni 2024 und dem 12. Juli 2024 mit Unterstützung des Bundeskriminalamtes erfolgreich abgeschlossen hat.

34. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, das Verbot des „COMPACT“-Magazins wieder aufzuheben, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung versprochen hat, sich überall für Pressefreiheit einzusetzen und damit die Demokratie zu verteidigen (https://x.com/Bundestkanzler/status/1786279001033523713?t=d_gUZxpsGCWakJYItl7YcA&s=35), und wenn ja, wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Juli 2024**

Im Gegensatz zum Wortlaut der Fragestellung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht das Presseerzeugnis „Compact-Magazin“ verboten, sondern vielmehr die Vereinigung „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihre Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“. Diese Vereinigungen wurden verboten, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten und bei der Verwirklichung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele eine aggressiv-kämpferische Haltung einnahmen. Diese aggressiv-kämpferische verfassungsfeindliche Grundhaltung prägte zudem den Charakter der Vereinigungen. Die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 in Verbindung mit § 17 Nummer 1 Alternative 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) lagen daher vor. Für eine Aufhebung des Verbots im Sinne der Fragestellung sieht die Bundesregierung daher keinen Anlass.

35. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Welche Mitglieder der Bundesregierung und Beamte der Bundesministerien ab Ebene der Abteilungsleiter und höher haben auf Einladung der UEFA Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024 besucht, und wie oft wurde dafür die Flugbereitschaft für die An- und Abreise zu Fußballspielen von den Regierungsmitgliedern jeweils genutzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Juli 2024**

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder der Bundesregierung und Beamte ab der Ebene Abteilungsleiter und höher nach Ressorts aufgeführt, die Spiele der Fußballeuropameisterschaft 2024 mittels Ehrenkarten der UEFA besucht haben.

BKAmt	Bundeskanzler Scholz BM Schmidt StM Schneider St Dr. Kukies MDin Schwamberger
BMWK	BM Dr. Habeck PSt Kellner
BMF	BM Lindner PSt Dr. Toncar St Saebisch St Dr. Reuter St Thoms
BMI	BMn Faeser PStn Schwarzelühr-Sutter PSt Özdemir PSt Saathoff Stn Seifert BA Pawlik MD Fleig MD Dr. Rülke MDin Schmitt-Falckenberg MD Dr. Klos
AA	BMn Baerbock StM Lindner Herr Beste
BMJ	PSt Strasser
BMAS	PStn Griese
BMVg	BM Pistorius PSt Hitschier St Hilmer
BMEL	BM Özdemir
BMFSFJ	BMn Paus PStn Deligöz
BMG	BM Prof. Dr. Lauterbach PStn Dittmar PSt Prof. Dr. Franke Stn Dr. Draheim
BMDV	PSt Luksic PStn Kluckert PSt Theurer
BMUV	PSt Gesenhues St Dr. Tidow
BMBF	BMn Stark-Watzinger PSt Dr. Brandenburg
BMZ	PSt Annen PStn Dr. Kofler
BMWSB	St Dr. Bösinger

BKM	StMn Roth
BPA	St Hebestreit MD Dr. Dimroth

Die Nutzung der Flugbereitschaft der Bundeswehr für die An- und Abreise zu Spielstätten erfolgte sechsmal.

Spiel	Bedarfsträger
Deutschland – Schottland	BMI
Deutschland – Ungarn	Bundeskanzleramt Mitflieger: BMI, BMG
Schweiz – Deutschland	Bundeskanzleramt Mitflieger: BMG, BMBF (nur Rückflug)
Schweiz – Deutschland	Auswärtiges Amt
Deutschland – Dänemark	Bundeskanzleramt Mitflieger: BMG (nur Rückflug)
Spanien – Deutschland	Bundeskanzleramt Mitflieger BMF, BMI, BMG, BMBF (nur Hinflug)

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

36. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU)
- Welche konkreten Initiativen zur Unterstützung der Überlebenden des Genozids von Srebrenica im Jahr 1995 wird die Bundesregierung nach der von der UN-Vollversammlung auch auf deutsche Initiative hin erfolgten Einrichtung eines Internationalen Gedenktages ergreifen, um die Ankündigungen der Bundesregierung durch UN-Botschafterin Antje Leendertse („Bei unserer Initiative geht es darum, das Andenken der Opfer zu ehren und die Überlebenden zu unterstützen, die weiterhin mit den Narben dieser schicksalhaften Zeit leben müssen.“) zeitnah zu realisieren (vgl. <https://taz.de/Weltweiter-Gedenktag-fuer-Srebrenica/!6012553/>)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 30. Juli 2024

Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich für Versöhnung in der Region und besonders in Bosnien und Herzegowina für das Gedenken des Genozids von Srebrenica ein.

Am 11. Juli dieses Jahres nahmen der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die Länder des Westlichen Balkans, Manuel Sarrazin, und der deutsche Botschafter in Bosnien und Herzegowina, Dr. Thomas Fischen, an der jährlichen Srebrenica-Gedenkfeier teil, um den Opfern zu gedenken. Ebenso hat die Ständige Vertreterin Deutschlands bei den Vereinten Nationen, Antje Leendertse, am 11. Juli an einer Gedenkver-

anstellung der Vereinten Nationen in New York für die Opfer und Überlebenden des Genozids teilgenommen.

In Bosnien und Herzegowina fördert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang mehrere konkrete Maßnahmen:

Maßnahme	Fördersumme	Laufzeit
Traumaorientierte Friedensarbeit in Bosnien und Herzegowina- Narrative vergleichen, Dialog fördern	Ca. 440.000 Euro	2023/2024
Towards Reconciliation and Sustainable Peace through Interethnic Dialogue and Practice	Ca. 180.000 Euro	2024/2025
Stärkung der Mediationssysteme in Südosteuropa, Konfliktprävention in Bosnien und Herzegowina und Konfliktbearbeitung in Kosovo im Kontext der EU-Annäherungsprozesse	Ca. 420.000 Euro	2024
Dialogue for Reconciliation	Ca. 270.000 Euro	2023/2024

Zusätzlich engagiert sich die Bundesregierung im „Regional Housing Programme“ zur Schaffung von Wohnraum für Binnenvertriebene und Flüchtlinge. Zwischen 2016 und 2023 wurden insgesamt 11.301 Wohneinheiten neu errichtet, erworben oder rekonstruiert. Die Bundesregierung beteiligte sich an diesem multilateralen Programm mit 10 Mio. Euro im Zeitraum 2012 bis 2023.

37. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (Gruppe Die Linke) Zu welchem konkreten Zeitpunkt, und in welcher Form wird die Bundesregierung zur China-Strategie, die vor rund einem Jahr von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock vorgestellt wurde, wie in der China-Strategie selbst vorgesehen (siehe Seite 60, www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/asien/china-strategie/2607934), über Fortschritte zur Umsetzung der China-Strategie berichten, und die Strategie unter Einbeziehung des Deutschen Bundestages und anderer wesentlicher Stakeholder evaluieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 2. August 2024

Die Bundesregierung wird regelmäßig über Fortschritte zur Umsetzung der China-Strategie berichten. In welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen dies geschieht, wird im Lichte aktueller Entwicklungen entschieden.

Eine Evaluierung der China-Strategie wird unter Einbeziehung des Bundestages und wesentlicher Stakeholder durchgeführt werden; zurzeit steht die Umsetzung der Strategie im Vordergrund.

38. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung öffentliche oder nicht öffentliche, geheimdienstliche erlangte Äußerungen des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin vor, welche die verschiedentlich in der öffentlichen Debatte geäußerte These belegen können, dass Russland die UDSSR (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) in den Grenzen vor 1989 wiederherzustellen beabsichtigt, und wenn ja, was liegt der Bundesregierung vor (bitte die Quellen mit Datumsangaben benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. August 2024**

Äußerungen des Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, wonach eine Wiederherstellung der Sowjetunion beabsichtigt werde, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Allerdings sind eine aggressiv-drohende Rhetorik gegen Nachbarstaaten und Versuche, Staatsgrenzen in Russlands Nachbarschaft gewaltsam zu verschieben, bzw. diese Staaten mit anderen Mitteln zu dominieren, in- zwischen integraler Bestandteil der imperialistischen Außenpolitik Wladimir Putins.

Ein klares Beispiel hierfür ist der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Im Übrigen wird auf die Antworten auf Frage 9 und Frage 12 (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) der Kleinen Anfrage 20/8443 verwiesen.

39. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der deutschen Staatsbürger, die sich aktuell im Bereich des Gazastreifens befinden, und wie hoch ist die Anzahl deutscher Staatsbürger, die seit einschließlich 7. Oktober 2023 im Gazastreifen zu Tode kamen, ausgenommen die von der Hamas Entführten bzw. Ermordeten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. August 2024**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich noch bis zu 57 deutsche Staatsangehörige und deren Familienangehörige (insg. ca. 100 Personen) im Gazastreifen aufhalten. Zu Todesfällen im Sinne der Fragestellung liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

40. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Wie viele ukrainische Soldaten haben sich im Zuge der militärischen Ausbildungen in Deutschland dauerhaft von der Ausbildung entfernt und sind nicht in die Ukraine zurückgekehrt (bitte die Gesamtzahl nach Arten der Ausbildung (Grundausbildung, Fachausbildung); Altersgruppen (18 bis 30, 31 bis 40, 41 bis 50 und über 50); Dienstgradgruppen (Mannschaften, Unteroffiziere ohne Portepee, Unteroffiziere mit Portepee, Offiziere, Staboffiziere, Generale); Verbleib in Deutschland (Ja, Nein); Bezug von Bürgergeld von dem Anteil, der in Deutschland verblieben ist (Ja, Nein) aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. August 2024**

Die Antwort auf die Frage lässt Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der ukrainischen Streitkräfte zu. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung würde dem vertrauensvollen Verhältnis zur Ukraine Schaden zufügen. Die Informationen sind daher schutzwürdig.

Zur Wahrung des parlamentarischen Informationsrechts wurde die Antwort „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.¹

41. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Wie genau (bitte den genauen Wortlaut der Beantwortung darlegen) begründete das Auswärtige Amt das besondere öffentliche Interesse für den Flug von Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock vom 23. Juni 2024 von Frankfurt am Main nach Luxemburg, welcher erst gegen 23:54 Uhr und somit nach Einsetzen des ab 23:00 Uhr in Frankfurt geltenden Nachtflugverbots startete (vgl. www.bild.de/politik/inland/annalena-baerbock-pfeift-auf-nachtflugverbot-ihrer-gruenen-66827dc4ee755b2e7316ff29/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 31. Juli 2024**

Die zuständigen Behörden des Landes Hessen gehen bei Nutzung der Flugbereitschaft durch die Mitglieder der Bundesregierung grundsätzlich von einem besonderen öffentlichen Interesse aus.

Eine spezielle weitere Begründung ist darüber hinaus im Regelfall nicht erforderlich.

¹ Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

42. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock mittels Flugbereitschaft zum Spiel der Fußball-Europameisterschaft 2024 von Deutschland gegen die Schweiz nach Frankfurt gereist, und wenn ja, aus welcher Stadt, und welche Gesamtkosten entstanden durch die Flüge der Flugbereitschaft ggf. von einem anzugebenden Flughafen nach Frankfurt, Frankfurt nach Luxemburg, Luxemburg nach Köln und Köln nach Luxemburg am 23. und 24. Juni 2024, welche aufgrund der Anreise von Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock zum genannten Spiel der Fußball-Europameisterschaft 2024 und aufgrund ihrer anschließenden Weiterreise von Frankfurt nach Luxemburg sowie der Bereitstellung des Flugzeuges in Luxemburg zur Weiterreise nach Israel stattfanden (vgl. www.spiegel.de/pa-norama/annalena-baerbock-kurzstrecken-irrsinn-im-aussenministerium-a-06fead01-cbd2-4511-a09b-61fa3fe2f891?sara_ref=re-xx-cp-sh; bitte die Kosten der gesamten Flugstrecke sowie die Kosten für die einzelnen Flugstrecken angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. August 2024**

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, reiste gemeinsam mit dem Bundeskanzler mit der Flugbereitschaft aus Berlin zum Spiel der Fußball-Europameisterschaft in Frankfurt.

Gemäß der „Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ vom 10. März 2021 wird den Anforderungsberechtigten nach den dortigen Nummern 2.1 bis 2.8 (hierunter fallen u.a. das Bundeskanzleramt sowie alle Bundesministerien) für die Nutzung der Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg kein Entgelt berechnet (Ziffer 5.2 der o. g. Richtlinien).

Bezüglich des vollen Wertes für diesen Flug sowie für den Flug von Frankfurt nach Luxemburg wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. Juli 2024 auf die Schriftliche Frage 7-070 verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die in der Anfrage genannten Werte eine Vollkostenkalkulation der jeweils eingesetzten Luftfahrzeuge (inkl. zum Beispiel kalkulatorischer Abschreibungen, Sachkosten des Materialerhalts sowie Personal – und Altersvorsorgekosten) zugrunde liegen. Zudem sind alle Flugstunden im Jahresflugstundenprogramm für Luftfahrzeuge der Bundeswehr abgedeckt und werden zum Zwecke des Lizenzerhalts-/erwerbs der Luftfahrzeugführer eingesetzt. Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Flugbereitschaft BMVg werden im Einzelplan 14 bereitgestellt.

43. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Austritt des EU- und NATO-Mitglieds Litauen aus dem Übereinkommen über Streumunition (lrt.lt vom 18. Juli 2024: „Lithuania leaves convention banning cluster munitions“, www.lrt.lt/en/news-in-english/19/2321829/lithuania-leaves-convention-banning-cluster-munitions) insbesondere vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Abrüstungspolitik der Europäischen Union (vgl. www.eeas.europa.eu/eeas/disarmament-non-proliferation-and-arms-export-control-0_en), und welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus diesem Schritt im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens sowie für die militärischen Zusammenarbeit mit Litauen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 31. Juli 2024**

Die Bundesregierung nimmt die Absicht Litauens, aus dem Übereinkommen über Streumunition auszutreten, zur Kenntnis und bedauert, dass sich Litauen angesichts der sicherheitspolitischen Lage infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der Bedrohung durch Russland zu diesem Schritt gezwungen sieht.

Die Haltung der Bundesregierung zu Streumunition ist unverändert: Deutschland ist Vertragsstaat des Übereinkommens über Streumunition („Oslo-Übereinkommen“) und hält sich in vollem Umfang an die Verpflichtungen des Übereinkommens. Deutschland wird sich weiterhin für die Umsetzung der Konvention und ihrer Ziele sowie den Erhalt und die Stärkung effektiver und verifizierbarer Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung einsetzen. Dieses Engagement trägt zu Deutschlands Sicherheit bei und ist komplementär zu den Maßnahmen zur Abschreckung und Verteidigung.

Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens über Streumunition schließt eine militärische Zusammenarbeit von Vertragsparteien mit Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, ausdrücklich nicht aus.

Die Bundesregierung wird die enge Zusammenarbeit mit Litauen in außen- und sicherheitspolitischen Fragen vollumfänglich fortsetzen.

44. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)

Zieht die Bundesregierung politische Konsequenzen aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz finanzierten Studie, die unter anderem zu dem Schluss kommt, dass die Sanktionen Russlands Kapazitäten zumindest kurzfristig zur Kriegsführung kaum einschränken und Russland meiner Einschätzung nach mittelfristig ein deutliches Wirtschaftswachstum verzeichnet (siehe www.ifw-kiel.de/de/publikationen/aktuelles/sanktionen-beeintraechtigen-russland-s-kapazitaeten-zur-kriegsfuehrung-kaum/), und falls ja, welche, und inwieweit teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die gegenwärtige Sanktionspolitik der Europäischen Union (EU) gegenüber Russland gescheitert ist (siehe www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/russland-sanktionen-wirtschaft-baerbock-ukraine-krieg-100.html), auch vor dem Hintergrund, dass vonseiten der EU bisher kommuniziert wurde, dass die Sanktionen darauf abzielen, Russlands Kriegs-Finanzierung einzuschränken („Die Sanktionen zielen darauf ab, Russlands Fähigkeit zur Finanzierung des Krieges zu schwächen“, siehe www.consilium.europa.eu/de/infographics/impact-sanctions-russian-economy/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. Juli 2024**

Zielsetzung der Sanktionspolitik ist und bleibt weiterhin, die Einnahmen der russischen Regierung zur Finanzierung ihres völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu verringern und ihren Zugang zu wichtigen Technologien vor allem für die Kriegsführung zu beschränken.

Dass die Sanktionen bereits jetzt spürbar wirken, ist gut belegt, u. a. in den Daten und Berichten der Wirtschaftsforschungsinstitute und Wirkungsanalysen der Europäischen Kommission. So sind beispielsweise die russischen Einnahmen aus dem Export von Öl und Gas deutlich zurückgegangen. Darüber hinaus wurde Russland der Zugang zu internationalen Kapitalmärkten weitgehend versperrt. Die Europäische Union und ihre Partner haben weitreichende Exportverbote in Bezug auf Dual-Use- und Industriegüter sowie Hochtechnologie eingeführt, was die Fähigkeit Russlands, modernes Kriegsgerät zu produzieren, einschränkt und gleichzeitig die allgemeine Basis des russischen militärisch-industriellen Komplexes schwächt.

Zwar haben Russlands außerordentliche staatsfinanzierte Ausgaben in kriegsrelevanten Sektoren das nominale Wachstum angefacht, andere Bereiche der Wirtschaft weisen jedoch kein signifikantes Wachstum auf. Um das Haushaltsdefizit zu decken, greift die Regierung auf die liquiden Mittel des Nationalen Wohlstandsfonds zurück. Diese Effekte schädigen die russische Wirtschaft langfristig.

Die Wirkung der Sanktionsmaßnahmen auf die Fähigkeit Russlands zur Kriegsführung wird sich mit zunehmender Dauer intensivieren. Auch

deshalb ist die Bundesregierung entschlossen, gemeinsam mit ihren Partnern den Sanktionsdruck konsequent aufrechtzuerhalten.

45. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, wie mehrere Quellen laut Business Insider übereinstimmend berichten, dass die Leiterin des Rechts- und Konsularreferats (rk-1) in Islamabad von allen Aufgaben abgezogen werden sollte, und wenn ja, ist es zutreffend, dass dies mit ihren Rechts- und Sicherheitsbedenken gegenüber Einreisen aus Afghanistan im Zusammenhang stand und trifft es weiterhin zu, dass die Staatssekretärin Susanne Baumann in diesen Vorgang eingebunden war?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Juli 2024**

Anfang 2024 erfolgte eine Reorganisation des Rechts- und Konsularbereichs der Deutschen Botschaft Islamabad. Dabei wurde entschieden, dass die Leitung der Abteilung und der Visastelle für die Verfahren zur Aufnahme von besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen künftig von einer oder einem Beschäftigten des höheren Dienstes (bisher: gehobener Dienst) wahrgenommen wird. Hierfür wurde im Rahmen der jährlichen Ressourcensteuerung des Auswärtigen Amts ein neuer Dienstposten eingerichtet. Die Ressourcensteuerung für die Visastellen erfolgt üblicherweise in der Rechtsabteilung und unterliegt der Billigung der Hausleitung.

Die Reorganisation erfolgte vor dem Hintergrund der referentenwertigen Tätigkeiten auf diesem Posten, der Bedeutung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan und des stark gestiegenen Arbeitsaufkommens im Zusammenhang mit den komplexen Abläufen beim Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan. Der bisherigen Posteninhaberin obliegt nach der Reorganisation weiterhin die Leitung der Konsularstelle sowie der beiden Visastellen für pakistanische und afghanische Staatsangehörige für Aufenthaltzwecke, die nicht unter das Bundesaufnahmeprogramm fallen.

46. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass es angesichts laufender Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Auswärtigen Amts im Zusammenhang mit falschen Visavergaben an Afghanen notwendig ist, den gesamten Komplex der Aufnahmeverfahren und -programme zu Afghanistan aufzuarbeiten und zu verbessern, und wenn ja, inwiefern ist dies mit welchen Maßnahmen geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 31. Juli 2024**

Der Bundesregierung sind Ermittlungsverfahren gegen drei Beschäftigte des Auswärtigen Amts im fragegegenständlichen Zusammenhang bekannt. Nach jetzigem Kenntnisstand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – lagen bei den in diesen Verfahren in Rede stehenden Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, nach durchgeführtem Visumverfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumerteilung grundsätzlich vor. Die Bundesregierung hat die Verfahren mit Blick auf Fälle, in denen Zweifel an der Visierfähigkeit von Pässen bestehen, erneut überprüft.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Mai 2024 zur Frage 24 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Gökay Akbulut, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke (Bundestagsdrucksache 20/10937, S. 9) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

47. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Strafanzeigen mit dienstlichem Bezug haben die aktuellen Bundesminister seit April 2023 jeweils gestellt (bitte nach allen Ressorts auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. August 2024**

Erstattete Strafanzeigen (vergleiche § 158 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 der Strafprozessordnung) der aktuellen Bundesministerinnen und Bundesminister werden nicht gesondert erfasst und gezählt. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zahlen sind daher nicht vollständig belastbar. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf solche Strafanzeigen bezieht, die durch die Bundesministerinnen und Bundesminister selbst oder ausdrücklich in deren Namen gestellt wurden.

Nach vorbezeichneter Maßgabe haben folgende Bundesministerien gestellte Strafanzeigen mit dienstlichem Bezug für ihr Ressort gemeldet:

Ressort	Anzahl der Strafanzeigen
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	30*
Bundesministerium des Innern und für Heimat	83
Bundesministerium der Justiz	8
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	3
Bundesministerium für Bildung und Forschung	6

* Zudem wurden über das Bundestagsbüro von Bundesminister Robert Habeck durch Anwaltskanzleien 700 Strafanzeigen gestellt.

Die übrigen Bundesministerien haben Fehlanzeige vermeldet beziehungsweise konnten die Zahl der Strafanzeigen nicht beziffern.

48. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind durch die Verpflichtung der externen Meldestelle des Bundes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes zur Vorhaltung einer Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen in einer Weise, die die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ab dem 1. Juli 2024 zulässt (§ 4 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes), bisher angefallen, und welche Kosten werden dafür künftig nach jetzigem Stand noch anfallen (bitte jeweils betragsmäßig angeben sowie nach Sach-, Personal- und sonstigen Kosten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 31. Juli 2024

Für die Einrichtung und den Betrieb des zum 1. Juli 2024 neu eingerichteten rückkanalfähigen anonymen Kommunikationskanals, der mittels der Anwendung GlobalLeaks auf Servern des öffentlich-rechtlichen Informationstechnik(IT)-Dienstleisters Dataport gehostet wird, sind bisher (Stand 19. Juli 2024) noch keine Mittel abgeflossen.

Im Jahr 2024 werden nach gegenwärtigem Stand 17.540,60 Euro für die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft des neuen Kommunikationskanals einschließlich der Unterstützungsleistungen, für Risikoanalysen sowie 32.290 Euro für den Betrieb der Anwendung von Juli bis Dezember 2024 anfallen. Für die Anwendung GlobalLeaks (open source und Freeware) fallen keine Kosten an.

Da die Bearbeitung von Meldungen anonymer Hinweisgeber Teil der gewöhnlichen Bearbeitungstätigkeit der externen Meldestelle ist und zudem auch auf anderen bereits bestehenden Meldekanälen anonyme Meldungen eingehen, lassen sich darüber hinausgehende Sach- und Personalkosten und sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes stehen, nicht gesondert darstellen. Dies gilt auch für die in der IT-Abteilung des Bundesamtes für Justiz für die Einrichtung und Inbetriebnahme des neuen Meldekanals entstandenen Kosten.

Ab dem Jahr 2025 werden für den Betrieb des neuen Kommunikationskanals voraussichtlich jährlich 64.575,48 Euro für den Betrieb der Anwendung anfallen.

49. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren bisher die Ausgaben für den Bundeshaushalt durch die Regelungen des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (bitte wie auf Seite 38 ff. der Bundestagsdrucksache 20/3442 nach Mehraufwänden für externe Meldestellen nach Personalkosten, Informationstechnologie, Anmietung und Unterhalt zusätzlicher Büroräume, weiterer Kosten und Summe und nach Mehraufwänden zur federführenden Gesetzesbegleitung nach Personal-, Sachkosten und Summe sowie zusätzlich nach Mehraufwänden für interne Meldestellen innerhalb der Bundesverwaltung nach Personalkosten, Informationstechnologie, Anmietung und Unterhalt zusätzlicher Büroräume, weiterer Kosten und Summe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 31. Juli 2024

Für die Mehraufwände für den Bundeshaushalt durch externe Meldestellen wird auf die Tabelle in Anlage 1 verwiesen.² Insoweit ist anzumerken, dass sich der Gesamtmehraufwand, der durch die Einrichtung und den Betrieb der externen Meldestellen für den Bundeshaushalt entstanden ist, nicht genau beziffern lässt. Der Personalbestand der externen Meldestelle des Bundes, die – anders als die externen Meldestellen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundeskartellamt – vollständig neu eingerichtet wurde, wurde entsprechend der Entwicklung der Fallzahlen und des sonstigen Arbeitsanfalls sukzessive aufgebaut. Eine Bezifferung des Gesamtmehraufwandes würde eine taggenaue Aufstellung des jeweiligen Personalbestandes erfordern. In der Tabelle werden daher die Personalkosten auf der Grundlage des Personalbestands am 1. Juli 2024 angegeben.

Bei der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (HinSchG) bestehenden und nun als externe Meldestelle nach diesem Gesetz betriebenen Meldestelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind neben den Kosten, die auch ohne das HinSchG für den Betrieb der Meldestelle angefallen wären, die Kosten angegeben, die durch die Einrichtung oder Anpassung an das HinSchG angefallen sind, um so den Gesamtmehraufwand zu beschreiben.

Für die Mehraufwände zur federführenden Gesetzesbegleitung kann Folgendes mitgeteilt werden: Im Bundesministerium der Justiz (BMJ) und im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entstehen jeweils Kosten für eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 und damit – ausgehend vom Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juli 2023 – II A 3 – H 1012-10/21/10003 :002 – jeweils jährliche Personalkosten in Höhe 127.940 Euro und Sachkosten in Höhe von 29.350 Euro, insgesamt also 255.880 Euro und 58.700 Euro. Im BMJ ist die entsprechende Person neben dieser Aufgabe auch mit den Aufgaben der Rechtsaufsicht über die externe Meldestelle des Bundes befasst. Sie

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

nimmt daneben je nach Arbeitsanfall noch andere Aufgaben im BMJ wahr.

Für die Mehraufwände für interne Meldestellen innerhalb der Bundesverwaltung wird auf die Tabelle in Anlage 2 verwiesen.³ Dort sind jeweils die Mehraufwände für interne Meldestellen in den einzelnen Ressorts, im Bundeskanzleramt und bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien samt den jeweiligen Geschäftsbereichen aufgeführt. Insgesamt sind durch die Einrichtung interner Meldestellen Mehraufwände für den Bundeshaushalt in Höhe von circa 1.685.708 Euro angefallen.

50. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Wie hoch ist aktuell der Personalbedarf der externen Meldestelle des Bundes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes (bitte entsprechend Seite 39 der Bundestagsdrucksache 20/3442 nach Anzahl und Wertigkeit aufschlüsseln), und wie begründet die Bundesregierung diesen Personalbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 31. Juli 2024

Zur Beantwortung der Frage nach dem aktuellen Personalbedarf (Stand: 1. Juli 2024) der externen Meldestelle des Bundes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Wertigkeit	Laufbahn	Summe nach Besoldungsgruppen*
A 16	Höherer Dienst	0,80
A 15	Höherer Dienst	5,78
A 13g	Gehobener Dienst	1,00
A 11	Gehobener Dienst	0,53
E 12	Gehobener Dienst	2,00
A 8	Mittlerer Dienst	0,50
A 7	Mittlerer Dienst	0,56
E 6	Mittlerer Dienst	1,00

* Stellenanteile wurden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Aktuell (Stand: 1. Juli 2024) beträgt der Personalbestand der externen Meldestelle des Bundes 13 Personen, entsprechend 10,17 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Hinzu kommen zwei Arbeitskräfte (VZÄ) in der Informationstechnik(IT)-Abteilung, die neben den Aufgaben für die HinSchG-Externe-Meldestelle-des-Bundes weitere Aufgaben im Bundesamt für Justiz wahrnehmen. Der genaue Stellenanteil ist nicht bezifferbar.

Der Personalbedarf wird zum einen durch das Meldungsaufkommen bestimmt. Das Meldungsaufkommen lässt sich zahlenmäßig beziffern. Es ist dem Jahresbericht der externen Meldestelle des Bundes (Bericht für 2023 abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Berichte/Berichte_node.html) und Antworten der Bundesregierung auf

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

parlamentarische Anfragen (zuletzt Antwort auf Ihre Schriftliche Frage vom 5. Juli 2024 [Bundestagsdrucksache 20/12178, Frage Nummer 91, Seite 59 folgend]) zu entnehmen.

Der Personalbedarf wird im Übrigen – unabhängig vom konkreten Meldungsaufkommen – unter anderem geprägt durch die Notwendigkeit der Klärung allgemeiner Rechtsfragen, den Beratungsaufwand für potentielle Hinweisgeber und sonstige Stellen und Personen, Berichtspflichten, die Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene, das Wissensmanagement, die Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts, die fachliche und die IT-seitige Betreuung des Betriebs und die Weiterentwicklung der Meldekanäle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem HinSchG erstmals ein umfassendes gesetzliches Hinweisgeberschutzsystem geschaffen wurde. Daraus resultiert für die externe Meldestelle des Bundes nicht nur im Rahmen der konkreten Meldungsbearbeitung, sondern auch im Außenverhältnis unter anderem gegenüber hinweisgebenden Personen, Beschäftigungsgebern, Staatsanwaltschaften und zuständigen Behörden und Gerichten umfangreicher Klärungsbedarf. Auch die bis Mitte 2025 durchzuführende Evaluierung bindet personelle Ressourcen. Ergänzend wird auf die Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 20/3442, Seite 39 folgend, Bezug genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)

Wer soll nach den Regelungsvorschlägen des geplanten Gesetzentwurfs, der das Wegfallen der Präsenzplicht vorsieht, entscheiden, ob Arbeitslose die Arbeitsvermittlung und Beratung vor Ort oder von einem beliebigen Ort digital aus durchführen müssen, und welche Mechanismen sind geplant, um Missbrauch zu verhindern, beispielsweise um sicherzustellen, dass Arbeitslose nicht längere Ortsabwesenheiten als genehmigt in Anspruch nehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Juli 2024

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage sich auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung vom 18. Juni 2024 bezieht. Die Abstimmungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

52. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren mit einer Sperrzeit des Arbeitslosengeld I (ALG I) entsprechend des § 159 Absatz 4, 5 und 6 des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III) belegt (bitte nach Gründen jährlich aufschlüsseln), und wie hoch ist deren Anteil an den Beziehern von ALG I insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. August 2024

Statistisch erfasst werden einerseits Anspruchsberechtigte von Arbeitslosengeld (Personenkonzept), während es sich bei der Anzahl der Sperrzeiten um eine fallbezogene Messung handelt (Fallkonzept). Eine Sperrzeit kann zwar nur eine Anspruchsberechtigte bzw. einen Anspruchsberechtigten von Arbeitslosengeld betreffen, umgekehrt kann jedoch eine Anspruchsberechtigte bzw. ein Anspruchsberechtigter von Arbeitslosengeld auch mehrmals eine Sperrzeit erhalten. Darüber hinaus ist bei der Sperrzeitstatistik zu beachten, dass Sperrzeit-Gründe für einzelne Personen gleichzeitig auftreten können. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Sinne der Fragestellung keine Kenntnis über die Anzahl von einzelnen Personen mit einer Sperrzeit.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wird der „Zugang in Sperrzeiten nach Gründen und Dauer“ ausgewertet und veröffentlicht: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524082&topic_f=sperrzeiten-zr-sperrzeit

53. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie hoch künftig die Summe der Sozialleistungen (Bürgergeld, Kindergrundsicherung, Wohngeld, etc.) sein würde, die ein verheirateter Arbeitsloser mit einer nicht berufstätigen Ehefrau und drei Kindern (4, 6 und 10 Jahre alt), wohnhaft in Berlin, Kaltmiete 1.200 Euro, insgesamt erhalten soll, und wenn ja, wie hoch ist die Summe, und hat die Bundesregierung Berechnungen darüber angestellt, welchen monatlichen Brutto-Lohn bzw. welchen Brutto-Stundenlohn dieser Arbeitslose verdienen müsste, damit er als Arbeitnehmer nach Steuern, Sozialabgaben und staatlichen Transfereinkommen insgesamt über ein gleich hohes Netto-Einkommen verfügt wie vorher, als er als Arbeitsloser ausschließlich von staatlichen Transferleistungen gelebt hat, und wenn ja, wie sehen die Zahlen aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Juli 2024

Um die Frage zu beantworten wird unterstellt, dass der genannte Haushalt neben der Bruttokaltmiete von 1.200 Euro noch Heizkosten in Höhe von 210 Euro hat und diese im Sinne des § 21 Absatz 1 Zweites Buch

Sozialgesetzbuch (SGB II) angemessen sind. Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedarfe neben den Regelbedarfen und den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bestehen.

Der Gesamtbedarf nach dem SGB II der genannten Bedarfsgemeinschaft liegt bei 3.559 Euro (2.149 Euro für Regelbedarfe und 1.410 Euro für Unterkunft und Heizung). Darüber hinaus wird bei einem vorhandenen Bürgergeldanspruch noch Kindersofortzuschlag in Höhe von insgesamt 60 Euro geleistet.

Soweit keine Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind, würde nur das Kindergeld von 750 Euro auf den Gesamtbedarf angerechnet werden. Daraus ergäbe sich ein Leistungsanspruch auf Bürgergeld von 2.869 Euro monatlich. Zusammen mit dem Kindergeld stünde dieser Bedarfsgemeinschaft daher ein verfügbares Einkommen in Höhe von 3.619 Euro für den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung.

Würden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, stünde ihnen nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und zuzüglich von Transfereinkommen aufgrund der Absetz- und Freibeträge nach dem SGB II immer ein höheres verfügbares Einkommen als bei Bürgergeldbezug ohne Erwerbseinkommen zur Verfügung, d. h., ab dem ersten Euro Erwerbseinkommen hätte die Familie bereits ein höheres Nettoeinkommen.

54. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Berechnungen darüber angestellt, wie hoch – unter Berücksichtigung von Steuern, Sozialabgaben und Transfers – das insgesamt verfügbare, zusätzliche monatliche Nettoeinkommen eines verheirateten Arbeitnehmers (mit einer nicht berufstätigen Frau und drei Kindern (vier, sechs und zehn Jahre alt), wohnhaft in Berlin, Kaltmiete 1200 Euro) steigen soll, der bisher monatlich einen Brutto-Lohn von 2500 Euro (bzw. 3000 Euro oder 3500 Euro) verdient hat und der die Chance hat, zusätzlich im Monat 400 Euro, 600 Euro oder 800 Euro als regulären Lohn zu verdienen, und wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Juli 2024

Bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 2.500 Euro stellt sich eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person der Lohnsteuerklasse III durch den Bezug der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld besser gegenüber dem Bezug von Bürgergeld.

Im Bürgergeld stünde der Bedarfsgemeinschaft ein verfügbares Einkommen von rund 3.997 Euro zur Verfügung (2.001 Euro Nettoerwerbseinkommen, 750 Euro Kindergeld und 1.246 Euro Bürgergeld). Bei der Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag stünde dem Haushalt hingegen ein verfügbares Einkommen von rund 4.405 Euro zur Verfügung (2.001 Euro Nettoerwerbseinkommen, 750 Euro Kindergeld, 778 Euro Wohngeld und 876 Euro Kinderzuschlag). Da der Haushalt

seinen Bedarf durch Erwerbseinkommen und vorrangige Transferleistungen decken kann, besteht kein Anspruch auf Bürgergeld.

Die weiteren angefragten Werte in Euro können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bruttoerwerbseinkommen	Nettoerwerbseinkommen	Kindergeld	Wohngeld	Kinderzuschlag	verfügbares Einkommen
2.500	2.001	750	778	876	4.405
2.900	2.270	750	764	876	4.660
3.000	2.335	750	738	849	4.672
3.100	2.399	750	712	818	4.679
3.300	2.526	750	660	764	4.700
3.400	2.589	750	634	732	4.705
3.500	2.650	750	607	705	4.712
3.600	2.711	750	580	678	4.719
3.800	2.832	750	526	624	4.732
3.900	2.892	750	498	597	4.737
4.100	3.012	750	442	543	4.747
4.300	3.131	750	386	489	4.756

55. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)

Wie viele Personen ab 60 Jahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2023 jeweils bis zur damals gültigen gesetzlichen Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen, und wie hoch lag die Zahl der Personen, die über die damals gültige gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, in den Jahren 2011 bis 2023 jeweils (bitte jeweils tabellarisch getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. August 2024

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die 60 Jahre und älter sind, lag am 30. Juni 2023 bei rund 3,73 Millionen Personen, davon waren rund 3,39 Millionen bzw. 91 Prozent unterhalb der Regelaltersgrenze und rund 348.000 Personen bzw. 9 Prozent über der Regelaltersgrenze. Weitere Ergebnisse können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Alter

Deutschland (Arbeitsort)

Zeitreihe 2011 bis 2023 jeweilig 30. Juni des Jahres

Stichtag	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Insgesamt	darunter 60 Jahre und älter				
		Insgesamt	davon Regelaltersgrenze			
			unter		über	
			absolut	Anteil an Insgesamt (Sp. 2) in Prozent	absolut	Anteil an Insgesamt (Sp. 2) in Prozent
1	2	3	4	5	6	
30. Juni 2011	28.643,583	1.425.648	1.299.126	91,1	126.520	8,9

Stichtag	Sozialversicherungs- pflichtig Be- schäftigte Insgesamt	darunter 60 Jahre und älter				
		Insgesamt	davon Regelaltersgrenze			
			unter		über	
			absolut	Anteil an Insgesamt (Sp. 2) in Prozent	absolut	Anteil an Insgesamt (Sp. 2) in Prozent
1	2	3	4	5	6	
30. Juni 2012	29.280.034	1.602.703	1.463.438	91,3	139.264	8,7
30. Juni 2013	29.615.680	1.788.786	1.640.910	91,7	147.876	8,3
30. Juni 2014	30.174.505	1.977.034	1.819.350	92,0	157.684	8,0
30. Juni 2015	30.771.297	2.068.499	1.885.935	91,2	182.564	8,8
30. Juni 2016	31.443.318	2.216.811	2.014.271	90,9	202.540	9,1
30. Juni 2017	32.164.973	2.409.865	2.185.553	90,7	224.312	9,3
30. Juni 2018	32.870.228	2.609.777	2.363.427	90,6	246.350	9,4
30. Juni 2019	33.407.262	2.817.751	2.549.296	90,5	268.455	9,5
30. Juni 2020	33.322.952	3.002.795	2.729.373	90,9	273.422	9,1
30. Juni 2021	33.802.173	3.208.520	2.922.168	91,1	286.352	8,9
30. Juni 2022	34.445,087	3.464.535	3.147.756	90,9	316.779	9,1
30. Juni 2023	34.709.056	3.734.581	3.386.622	90,7	347.959	9,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

56. Abgeordnete
**Mareike Lotte
Wulf**
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung den internen Revisionsbericht der Bundesagentur für Arbeit zum Qualifizierungschancengesetz mit dem Titel „Weiterbildung von Beschäftigten“ vom Mai 2024 von der Bundesagentur für Arbeit anfordern – wie in meiner Schriftliche Frage Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 20/12293 bereits geschehen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wann können wir mit der Vorlage rechnen, und welche Maßnahmen bezüglich etwaiger festgestellter Defizite zur Prozess- und Umsetzungsqualität (z. B. im Hinblick auf Förderhöhen, Antragsprozess, Ermessensauslegung, Berechnung des Arbeitsentgeltzuschusses) wird die Bundesregierung ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Juli 2024**

Der Bundesregierung liegt ein Bericht der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterbildungsförderung Beschäftigter aus Mai 2024 noch nicht vor.

Die Interne Revision hat nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ihren Fokus auf Beratungsqualität und Fachaufsicht gelegt und bei der Förderentscheidung nur die Ermessensauslegung einschließlich deren Dokumentation betrachtet. Die Berichte der Internen Revision werden dem Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt und grundsätzlich auch im Internet veröffentlicht, vgl.: www.arbeitsagentur.de/ueb-er-uns/veroeffentlichungen/revisionsberichte. Die Veröffentlichung des in der Fragestellung angesprochenen Berichts steht noch aus.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Prüferkenntnisse einer internen Bewertung unterzogen und in die Qualitätssicherung einfließen lassen. Eine abschließende Befassung der Selbstverwaltung steht noch aus.

Die Umsetzung der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch obliegt der Bundesagentur für Arbeit in Selbstverwaltung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht im Rahmen der Rechtsaufsicht im regelmäßigen Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit.

Über die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 20/12293, dargestellten Maßnahmen der Bundesregierung durch das Aus- und Weiterbildungsgesetz hinaus sind keine Maßnahmen der Bundesregierung vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

57. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)

Welche konkreten flugbetrieblich relevanten Informationen (www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/das-luftfahrtamt-de-r-bundeswehr/militaerischer-flugbetrieb) liegen laut Kenntnis der Bundesregierung in der Zentralen Datenbank für den militärischen Flugbetrieb (ZDmF) bzw. der Zentralen Flugüberwachung (ZFÜ) über den Eurofighter-Flug des Bundestagsabgeordneten Friedrich Merz (www.spiegel.de/politik/deutschland/friedrich-merz-sein-flug-im-kampfjet-kostete-mehr-als-100-000-euro-a-8e13cb79-1a33-45ac-87c2-a9ebf2e509ce) vor (bitte unter Nennung dieser im ZDmF gespeicherten Daten: Flugplan, Art des Fluges, Flugzeugtyp, Name und Rang des Piloten, Start-und-Landezeit, Flugzeit über Land und Wasser, Flughöhenlagen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeit, Anzahl und Art der durchgeführten Luftmanöver, Luftraumstruktur, Dauer der Steuerung des Flugzeuges durch mitfliegende Personen, Vorschriften), und auf welcher Rechtsgrundlage sowie weiterer geltender flugbetrieblicher Bestimmungen und Voraussetzungen der Luftwaffe (etwa Gesundheitsscheck, Flugsimulatorentaining, absolvierte Flugstunden) ist einem Nicht-Luftwaffenmitglied das eigenhändige Steuern eines Eurofighters der Luftwaffe inklusive des Durchbrechens der Schallmauer durch Überschallflug erlaubt (bitte ausformulierte Zitierung des Gesetzestextes der erfragten Voraussetzungen und Bestimmungen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. August 2024**

In der „Zentralen Datenbank für den militärischen Flugbetrieb“ (ZDmF) werden Daten zum Flugplan, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit gespeichert. Persönliche Daten der Besatzung, Art und Anzahl der durchgeführten Flugmanöver sowie Vorschriften und konkret steuerführendes Besatzungsmitglied werden nicht erfasst.

Flugplan:	Sichtflug-Flugplan (VFR), Laage – Laage
Art des Fluges:	Military
Flugzeugtyp:	EUROFIGHTER
Startzeit:	17:48 UTC
Landezeit:	18:39 UTC
Flugzeit über Wasser:	8 Minuten
Flugzeit über Land:	43 Minuten
Flughöhen:	6.000 ft MSL – FL 410 (außer für Start und Landung)
Fluggeschwindigkeiten:	145 Knoten – 784 Knoten

Bezüglich der Rechtsgrundlagen sowie weiterer geltender flugbetrieblicher Bestimmungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 20/12178 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/12321 verwiesen.

Bei dem Waffensystem EUROFIGHTER handelt es sich um ein einsitziges Kampfflugzeug, das nur in einer Trainervariante über ein zweites Cockpit (REAR COCKPIT) verfügt. Sollten bei einem Flug beide Cockpits besetzt sein, ist sichergestellt, dass auch bei Übergabe der Steuerung immer nur eine Person – der vorher festgelegte verantwortliche Luftfahrzeugführer bzw. die vorher festgelegte verantwortliche Luftfahrzeugführerin (VLF) – die Kontrolle über das Luftfahrzeug hat.

Der oder die VLF kann jederzeit alle Steuereingaben, auch nach Übergabe der Steuerung, mittels einer systemseitigen „Override Funktion“ überstimmen. Im Falle des Mitfluges des Herrn Abgeordneten Merz war diese Rolle des VLF einem erfahrenen Fluglehrer im vorderen Cockpit zugewiesen. Auch wenn in einer unkritischen Flugphase für einen begrenzten Zeitraum Steuereingaben im hinteren Cockpit durchgeführt wurden, hatte der Fluglehrer im vorderen Cockpit zu jeder Zeit die uneingeschränkte Kontrolle über das Luftfahrzeug.

Die Allgemeine Regelung AR „Flugbetriebshandbuch III/1 Kampfflugzeuge“ C2-271/0-2000-93 VS-NfD, Kapitel 23.6 legt den konkreten Ablauf des Übergabeverfahrens der Kontrolle zur Steuerung fest. Dieser Ablauf gilt für alle Flüge. Für Mitflüge wie im vorliegenden Fall gibt es keine gesonderten Vorgaben. Die Rolle des VLF bleibt durch eine etwaige Übergabe der Steuerung zu jeder Zeit unverändert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

58. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie stark wurden die freiwilligen Öko-Regelungen (Eco-Schemes) im Antragsjahr 2024 nachgefragt (bitte absolut und prozentual angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 31. Juli 2024**

Die sich aus den von den Ländern übermittelten vorläufigen Antragsdaten zu den Öko-Regelungen 2024 ergebende Nachfrage (absolut und prozentual) ist der Pressemeldung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. Juli 2024 zu entnehmen, abrufbar unter www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/062-oeko-regelungen.html.

59. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, dass die USA den ukrainischen Landwirten kostenlos 6.600 Tonnen an Mineraldünger zur Verfügung stellen, um damit den Getreide- und Ölsaatenanbau in der Ukraine zu unterstützen, und ist die Bundesrepublik Deutschland an ähnlichen Vorhaben beteiligt (www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/usa-kostenloser-mineralduenger-fuer-ukraine)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 2. August 2024**

Die Bundesregierung hat die vom Fragesteller angeführte Pressemeldung zur Kenntnis genommen und ist an keinen Vorhaben beteiligt, über die ukrainischen Landwirtinnen und Landwirten kostenlos Mineraldünger zur Verfügung gestellt wird.

60. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Welche Sachkundeprüfungen sollten nach Ansicht der Bundesregierung landwirtschaftliche Rinderhalter für eine Selbstenthornung mit Lokalanästhesie von Kälbern aktuell absolvieren müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 2. August 2024**

Das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern wird in der Regel vom Landwirt oder der Landwirtin durchgeführt. Die durchführende Person muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Sachkundeprüfung sieht das Tierschutzgesetz nicht vor.

Wird der Eingriff unter Lokalanästhesie durchgeführt, ist diese gemäß Tierschutzgesetz durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin vorzunehmen. Die Frage einer Sachkundeprüfung des Rinderhalters stellt sich insofern in Bezug auf die Lokalanästhesie nicht.

61. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Gibt es bei der Moorwiedervernässung für die erntbaren Paludikulturpflanzen nach Wissen der Bundesregierung für die Verwertung als Bioenergie z. B. als Paludigas eine finanzielle Anrechenbarkeit im Bereich des Klimaschutzes z. B. mittels CO₂-Zertifikate?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. August 2024

Die Entwicklung von Wertschöpfungsketten für in Paludikulturen erzeugte Pflanzen ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung, um einen nutzungsorientierten Moorbodenschutz zu ermöglichen.

Die Bundesregierung legt großen Wert auf den Schutz und die Wiederherstellung von Moorböden in Deutschland. Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher und tragen zur Erhöhung von Biodiversität bei. Gleichzeitig ist es ein Ziel, landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen.

Mit der Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz haben Bund und Länder bereits 2021 eine Grundlage für den flächenwirksamen Moorbodenschutz geschaffen. Gemeinsames Ziel ist es, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden bis zum Jahr 2030 um 5 Mio. Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent zu senken. Dies haben wir in der Nationalen Moorschutzstrategie verankert und werden dies im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz auch flächenwirksam umsetzen.

Die Bundesregierung fördert die Forschung und Entwicklung zu Paludikulturen. Ergänzend hierzu finanzieren das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Reihe von Pilot- sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben mit dem Ziel der Etablierung einer angepassten Nutzung wiedervernässter Moorflächen in einem praxisrelevanten Maßstab und der Einrichtung einer innovativen, wirtschaftlich tragfähigen Wertschöpfungskette für die erzeugte Biomasse aus Nassbewirtschaftung.

Die energetische Verwertung von Paludikulturen soll nach Auffassung der Bundesregierung erst dann erfolgen, wenn es keine stofflichen Verwertungsmöglichkeiten gibt. Eine finanzielle Anrechnung für den Klimaschutz ist gemäß der kurz vor der Verabschiedung stehenden EU-Verordnung zur Zertifizierung von CO₂-Entnahmen nur für den Anbau von Paludikulturen auf wiedervernässten Moorböden möglich. Zusätzlich wird das in stofflich genutzten Paludiprodukten gebundene CO₂ zertifizierbar sein. Die energetische Nutzung von Paludikulturen, z. B. durch Paludigas, ist nicht zertifizierbar und somit für den Klimaschutz auch nicht anrechenbar.

62. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes und wird die Bundesregierung es deutschen Staatsbürgern mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland oder Doppelstaatlern (wie z. B. deutsch-dänische Staatsbürger aus der deutschen Minderheit in Dänemark) ermöglichen einen Tages- oder Jahresjagdschein zu erhalten (wenn nicht, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 31. Juli 2024**

Die erstmalige Erteilung eines Jagdscheins an einen deutschen Staatsangehörigen setzt gemäß § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG) die erfolgreiche Ablegung einer Jägerprüfung in Deutschland voraus. Dies gilt unabhängig von einem zeitweisen oder dauerhaften Wohnsitz im Ausland und zudem für jede weitere Erteilung (Verlängerung) eines Jagdscheins, gleichgültig ob z. B. Tages- oder Jahresjagdschein.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für sogenannte Doppelstaatler, also Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügen. Zwar kann Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BJagdG – Vorliegen einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Jägerprüfung – ein sogenannter Ausländerjagdschein erteilt werden. Dies gilt jedoch ausschließlich für Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dazu zählen weder deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland noch die erwähnten Doppelstaatler, da in beiden Fällen die Betroffenen über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und somit als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gelten.

Eine Änderung dieser Rechtslage beziehungsweise eine Novelle des BJagdG ist seitens der Bundesregierung für diese Legislaturperiode nicht vorgesehen.

63. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen und Erkenntnisse darüber vor, dass die Volksrepublik China aktuell deutlich stärker als bisher Rohstoffe, insbesondere Getreide, international einkauft und lagert, wie es Medienberichte darlegen (www.topagrar.com/markt/news/china-stockt-lagerbestaende-wichtiger-gueter-massiv-auf-20005627.html), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 02. August 2024**

Die aktuellen Medienberichte über den Einkauf von Rohstoffen durch die Volksrepublik China hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Der Internationale Getreiderat (IGC) geht in seiner jüngsten Schätzung von Juli 2024 davon aus, dass für die wichtigsten Getreidearten die chinesischen Weizenbestände 53 Prozent, die Maisbestände 65 Prozent

und die Reisbestände 58 Prozent der weltweiten Lagerbestände ausmachen.

Der Anteil der chinesischen Weizenbestände an den globalen Getreidebeständen hat zugenommen, während der Anteil der chinesischen Mais- und Reisbestände eher konstant geblieben ist. Die chinesischen Weizenbestände entsprechen seit der Corona-Pandemie (2020) in etwa der Hälfte der globalen Bestände, während sie 2010 noch etwa 30 Prozent der globalen Bestände ausmachten. Der aktuelle Anteil der chinesischen Reisbestände an den weltweiten Beständen besteht seit etwa 2015 und der aktuelle Anteil der chinesischen Maisbestände an den weltweiten Beständen seit etwa 2010.

Über die Motive der Volksrepublik China für den Aufbau der hohen Lagerbestände liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die hohen Bestände passen aber zum Bestreben des Landes, die nationale Sicherheit – auch unter Ernährungsgesichtspunkten – umfassend zu erhöhen und autarkes Handeln gegenüber äußeren Einflüssen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen auf den internationalen Agrarmärkten gemeinsam mit der Europäischen Kommission aufmerksam.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

64. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) In welcher Höhe hat der Bund Mittel für den Kitausbau seit 2008 zur Verfügung gestellt (bitte die einzelnen Investitionsprogramme in einer Liste, mit der jeweiliger Dauer und Förderhöhe, auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 1. August 2024

Der Bund beteiligte sich ab 2008 im Rahmen von fünf Investitionsprogrammen zur Kinderbetreuungsfinanzierung mit umfangreichen Finanzhilfen am Kita-Ausbau. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, 2013 bis 2014, 2015 bis 2018, 2017 bis 2020 und 2020 bis 2021 unterstützte der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bundesweit mit insgesamt 5.406 Millionen Euro. Die Mittel des 5. Investitionsprogrammes beinhalten 500.000.000 Euro aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) der Europäischen Union.

Konkret wurden Fördermittel bereitgestellt wie folgt:

Investitionsprogramm	Verfügungsrahmen gesamt
1. Investitionsprogramm (2008 bis 2013)	2.150.000.000 Euro
2. Investitionsprogramm (2013 bis 2014)	580.500.000 Euro
3. Investitionsprogramm (2015 bis 2018)	550.000.000 Euro

Investitionsprogramm	Verfügungsrahmen gesamt
4. Investitionsprogramm (2017 bis 2020)	1.126.000.000 Euro
5. Investitionsprogramm (2020 bis 2021)	1.000.000.000 Euro*
Gesamtvolumen	5.406.500.000 Euro

* inkl. 500.000.000 Euro aus dem DARP der EU

Insgesamt unterscheiden sich die Investitionsprogramme in den Vorgaben zu Bewilligung und Mittelabruf. Die konkreten Regelungen sind dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407) zu entnehmen, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 136) geändert worden ist.

65. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Ist es nach Ansicht der Bundesregierung mit dem von ihr im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ verfolgten Förderzwecke und dem mit der sogenannten „Demokratieförderung“ verbundenen Wertekanon vereinbar, dass sich eine bei der mit staatlichem Millionenbudget (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3843) ausgestatteten „Amadeu-Antonio-Stiftung“ tätige Mitarbeiterin an der öffentlichen Debatte um den von einem Satiriker zu dem versuchten Attentat auf den US-amerikanischen Präsidentschaftskandidaten Donald Trump, geäußerten Satz „Ich finde es absolut fantastisch, wenn Faschisten sterben.“ unter anderem mit der öffentlichen Einlassung „Nun kann man darüber diskutieren: wer entscheidet, was ein Faschist ist (Einstiegsliteratur wären zum Beispiel Umberto Eco oder Zeev Sternhell)? Und darf von dieser Entscheidung aus der Tod gewünscht werden? Und wäre die Welt eine bessere, wenn jemand wie Donald Trump nicht mehr unter uns weilte?“ beteiligte und ferner auch mindestens einen Beitrag in der als linksextremistisch eingestuften Zeitung Junge Welt verfasste (www.lto.de/recht/presseschau/p/presseschau-2024-07-19-junge-welt-unterliegt-bverfg-mindestlohn-yogazentrum-begrueundung-compact-verbot/) veröffentlicht hat, oder erkennt die Bundesregierung hier Handlungsbedarf (bitte ausführen und begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 30. Juli 2024

Mit seinem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1. Januar 2015 über 600 Initiativen und Vereine auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene in ganz Deutschland, die sich tagtäglich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander einsetzen. Die Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und

sind den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Die Bundesregierung kommentiert Aussagen einzelner Personen auf Social-Media-Kanälen nicht.

66. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch sind die finanziellen Mittel, welche die Bundesregierung laut „Gesetzentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 und Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028“ für die Jahre 2025 bis 2028 für die Finanzierung des von ihr für diesen Sommer angekündigten Entwurfs eines „Gewalthilfegesetzes“ (vgl. 68. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 5. Juni 2024) bereitstellen wird (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 29. Juli 2024

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft derzeit auf Grundlage des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien und in Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention die Zulässigkeit und Umsetzbarkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt („Gewalthilfegesetz“). Diese Prüfung, einschließlich der Finanzierung, ist bislang nicht abgeschlossen.

67. Abgeordnete
Astrid Timmermann-Fechter
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nach der kürzlich veröffentlichten Bedarfsanalyse zum Mutterschutz für Selbständige, die unter anderem ergeben hat, dass 85 Prozent der Befragten den Wunsch äußerten, dass der Staat die Rahmenbedingungen für den Mutterschutz von Selbständigen verbessern sollte (www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Mutterschutz_Selbstaendige_Bericht_fin.pdf), zur Verbesserung der Situation der Selbständigen noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 2. August 2024

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt das Anliegen, die Vereinbarkeit von beruflicher Selbständigkeit und Familie, insbesondere für Frauen in der Zeit um die Geburt eines Kindes, weiter zu erleichtern.

Die in der Frage erwähnte Bedarfsanalyse führte unter anderem zu dem Befund, dass die Betroffenen keinem der bislang öffentlich diskutierten

Ansätze eindeutig mehrheitlich zustimmen. Die Gruppe der selbständigen Frauen ist familiär, beruflich und finanziell sehr heterogen. Weibliche Selbständige haben zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bedarfe. Der Workshop, den das BMFSFJ und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 5. Juni 2024 durchführten, half, diese Bedarfe noch besser zu verstehen und Lösungsansätze gemeinsam mit Betroffenen und ihren Verbänden zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Auf dieser Grundlage prüfen das BMFSFJ und das BMWK zielgenaue gesetzliche und nichtgesetzliche Verbesserungen.

68. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- In wie vielen Fällen haben Eltern von im April, Mai und Juni 2023 bzw. im April, Mai, und Juni 2024 geborenen Kindern (bitte auch die Gesamtzahl der geborenen Kinder in den jeweiligen Monaten angeben) nächstmöglich nach der Geburt parallel Elterngeld bezogen, und in wie vielen Fällen dauerte der parallele Elterngeldbezug bei in den drei Monaten April bis Juni 2023 geborenen Kindern zwei Monate?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 2. August 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu derzeit noch keine Erkenntnisse vor. Eine Auswertung der Elterngelddaten nach Geburtszeiträumen kann erst dann erfolgen, wenn alle Elterngeldbezüge für Kinder dieses Geburtszeitraumes abgeschlossen sind. Nach aktueller Rechtslage beträgt die maximale Elterngeld-Bezugsdauer 32 Monate. Aussagen über Elterngeldbezüge für im 2. Quartal 2023 geborene Kinder können voraussichtlich erst im Dezember 2025 getroffen werden, für im zweiten Quartal 2024 geborene Kinder dem entsprechend erst im Dezember 2026.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

69. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Inwieweit wurden die im Bundeshaushalt 2024 zur Verfügung gestellten Finanzmittel im Rahmen für eine bessere Long-COVID-, ME/CFS- sowie Post-Vac-Forschung für durch den Bund geförderte Projekte eingesetzt (bitte tabellarisch alle bundesgeförderten Projekte inklusive entsprechender zugesagter und bereits abgerufener Mittel sowie etwaige noch offene Gesamtmittel des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. August 2023**

1. Auflistung der BMBF-geförderten Projekte, die im Bundeshaushalt 2024 mittelwirksam sind:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zum jetzigen Stand Mittel im Haushaltsjahr 2024 für die nachfolgend aufgeführten Projekte zum Thema Long-/Post-COVID und ME/CFS im Rahmen verschiedener Förderaktivitäten eingesetzt (siehe Anlage 1).

Über die in Anlage 1 genannten Maßnahmen hinaus hat das BMBF im Bereich Long-/Post-COVID und ME/CFS im Jahr 2023 drei weitere Förderrichtlinien veröffentlicht.⁴

Förderung interdisziplinärer Verbünde zur Erforschung der Pathomechanismen von Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS),

Förderung von neuen Ansätzen der Datenanalyse und des Datenteilens in der Long-/Post- COVID-19-Forschung,

Förderung von Projekten zum Thema Computational Life Sciences – Digitale Methoden zur Erforschung postakuter Infektionssyndrome.

Die Förderung zu diesen drei Maßnahmen wird in den späteren Monaten des Jahres 2024 anlaufen. Hierfür sind für das Haushaltsjahr 2024 aktuell Fördermittel in Höhe von rund 2 Mio. Euro vorgesehen. Für die drei Maßnahmen sind über die gesamte Projektlaufzeit insgesamt rund 29 Mio. Euro vorgesehen.

Im Bereich Forschung zu Post-Vac hat das BMBF derzeit keine laufende Förderung.

2. Auflistung der BMG-geförderten Projekte, die im Bundeshaushalt 2024 mittelwirksam sind:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zum jetzigen Stand Mittel im Haushaltsjahr 2024 für die nachfolgend aufgeführten Projekte zum Thema Long-/Post-COVID und ME/CFS im Rahmen verschiedener Förderaktivitäten eingesetzt (siehe Anlage 2).⁴

Das BMG wird ab Ende 2024 im Rahmen eines mehrjährigen Förderschwerpunkts die versorgungsnahе Forschung zu Long COVID fördern. Im Fokus der Förderung stehen Modellprojekte, in denen innovative Versorgungsformen zur Behandlung von Long COVID-Betroffenen entwickelt und erprobt werden. Durch die Schaffung eines Netzwerks soll der Informationsaustausch angeregt, Versorgungsforschung initiiert und so die Versorgung der Betroffenen verbessert werden. Ziel ist es, dass Forschungsergebnisse zur Behandlung von Long COVID einschließlich COVID-19-assoziiertes ME/CFS möglichst zeitnah in der Versorgung ankommen und umgekehrt und dass Daten aus der Versorgung für Forschende zur Verfügung stehen. In der im März 2024 veröffentlichten Förderbekanntmachung des BMG wird das Thema ME/CFS ausdrücklich und durchgehend berücksichtigt. Erkrankungen mit Long COVID-ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS, auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung, und Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung können in den Projekten ebenfalls Forschungsgegenstand sein oder mitberücksichtigt werden. Dem BMG stehen im Rahmen des mehrjährigen Förderschwerpunkts für die

⁴ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2012418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

versorgungsnaher Forschung zu Long COVID insgesamt bis zu 81 Mio. Euro (2024 bis 2028) zur Verfügung. Zurzeit befinden sich die Antragskizzen im externen Begutachtungsverfahren.

Es sind vom BMG auch Versorgungsmaßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche mit Long COVID geplant. Für die „Modellmaßnahmen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long-Covid“ stehen bis zu 52 Mio. Euro (2024 bis 2028) für Modellprojekte zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long COVID zur Verfügung. Mit dieser Fördermaßnahme beabsichtigt das BMG passgenaue und altersgerechte Informations- und Versorgungsangebote zu schaffen, um eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit einer Erkrankung an Long COVID zu erreichen. Darüber hinaus sollen begleitend epidemiologische Daten erhoben werden, um die aktuelle Versorgungssituation umfassend abzubilden. Auch hier werden die Themen ME/CFS und Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung ausdrücklich und durchgehend mit berücksichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Förderrichtlinie erfolgte am 25. Juli 2024, Vorhabenbeschreibungen (Skizzen) können bis zum 22. August 2024 eingereicht werden.

70. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)

Sind mir vorliegende Informationen zutreffend, dass das Bundesministerium für Gesundheit Gespräche mit dem GKV-Spitzenverband über das von Dr. Dagmar Felix in seinem Auftrag erstellte Gutachten zum geplanten Transformationsfonds im Rahmen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes führt, und wenn ja, mit welchem Ziel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Juli 2024

Im Rahmen der Diskussion des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) hat das Bundesministerium für Gesundheit auch Gespräche mit Verbänden, u. a. dem GKV-Spitzenverband, geführt. Der GKV-Spitzenverband hat dabei seine Kritik an dem geplanten Transformationsfonds geäußert und auf das vom Fragesteller genannte Rechtsgutachten hingewiesen. Diese Gespräche dienen grundsätzlich dem fachlichen Austausch und der Einbeziehung möglichst aller Aspekte in die Beratungen zur Krankenhausreform.

71. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)

Ist die Feststellung des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in der Tagesschau, dass die Rechte von queeren Personen in Deutschland immer mehr eingeschränkt werden (vgl. www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL3RhZ2Vzc2NoYXUuZGUvNTZIOTlmZDctMTVmYy00OTA5LTgwN2EtYWYxMzI5YjE2N2I1/) eine Aussage, die die Bundesregierung teilt, und auf welchen Tatsachen und Analysen beruht sie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 2. August 2023**

Die Aussage des Bundesministers für Gesundheit steht für sich und ist im Kontext zu dem im Mai 2024 neu veröffentlichten Zahlen des Bundeskriminalamts zur Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) zu sehen. Diese weisen - wie für die meisten Phänomenbereiche der PMK - auch für die Themenfelder „Sexuelle Orientierung“ und „geschlechtsbezogene Diversität“ eine enorme Steigerung gegenüber dem Vorjahr auf. Im Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurden 1.499 Straftaten erfasst; dies entspricht einer Steigerung von 49,15 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die meisten Delikte (62,84 Prozent) wurden im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- gemeldet. Es wurden phänomenübergreifend 288 Gewaltdelikte (2022: 227), davon 268 Körperverletzungen (2022: 213), registriert. In 449 Fällen (2022: 341) wurden Beleidigungen zur Anzeige gebracht. Im Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität“ wurden 854 Fälle gemeldet. Das bedeutet einen Anstieg von Vorfällen gegen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen um 104,8 Prozent (2022: 417 Fälle). Die meisten Delikte (563 Fälle) wurden im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- gemeldet. Es wurden phänomenübergreifend 117 Gewaltdelikte (2022: 82), mit 109 Körperverletzungen (2022: 75), registriert. In 215 Fällen (2022: 120) wurden Beleidigungen zur Anzeige gebracht.

72. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegte Ziel der Alkohol- und Nikotinprävention, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen, voranzutreiben, und welche weiteren Schritte sind in diesem Bereich geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 29. Juli 2024**

Alkohol- und Nikotinkonsum zählen zu den wichtigsten vermeidbaren Krebsrisikofaktoren und erhöhen das Risiko für zahlreiche andere Erkrankungen. Die Verringerung des Alkohol- und Nikotinkonsums ist daher ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen der Bundesregierung.

Zur Erreichung dieses Ziels werden die etablierten Präventionskampagnen und -maßnahmen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) fortgeführt und zielgruppengerecht weiterentwickelt. Einen Schwerpunkt der zielgruppenspezifischen Alkoholprävention bildet die Jugendkampagne „Alkohol? Kenn Dein Limit“, die sich an die 16-20-Jährigen richtet mit dem Ziel, vor allem das Rauschtrinken zu vermeiden. Flankiert wird diese Kampagne durch die BZgA- Präventionsangebote „Null Alkohol – Voll Power“ sowie die Aktion „Alkoholfrei Sport genießen“ in Kooperation mit den großen Breitensportverbänden. Die Erwachsenen-Kampagne „Alkohol? Kenn Dein Limit.“ richtet sich an die erwachsene Bevölkerung mit dem Ziel, einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu vermitteln und den Konsum insgesamt zu senken. Zur Prävention der in der Fragestellung angesprochenen

Zielgruppe der schwangeren Frauen fördert die BZgA die IRIS-Plattform (www.iris-plattform.de/), die für Schwangere neben wichtigen Informationen hilfreiche Unterstützungsangebote und konkrete Ausstiegsprogramme zum Verzicht auf Tabak und Alkohol vorhält.

Für den Bereich der Nikotinprodukte werden über die „rauchfrei“-Kampagnen der BZgA sowohl an Erwachsene, als auch an Kinder und Jugendliche Präventions- und Informationsangebote herangetragen. Im Mai 2024 wurde zudem die Aktion „Rauchfrei im Mai“ öffentlichkeitswirksam beworben und durchgeführt, die Konsumierende zum Rauchausstieg animieren sollte.

Zur Stärkung der Prävention hat das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit beschlossen. Dieser Entwurf schafft die Rahmenbedingungen für die Errichtung des Bundesinstituts für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM). Hiermit sollen die Vorgaben des aktuellen Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umgesetzt werden, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in einem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit am Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufgeht, in dem die Aktivitäten im Bereich der Öffentlichen Gesundheit, die Vernetzung des ÖGDs und die Gesundheitskommunikation des Bundes angesiedelt sind. Die vorgesehenen Aufgaben des BIPAM im Sinne einer Stärkung von Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten sowie von Gesundheitsförderung und Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung sollen auch die Alkohol- und Nikotinprävention nachhaltig stärken.

Zudem befindet sich das BMG gegenwärtig in der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Stärkung der Herzgesundheit (Gesundes-Herz-Gesetz – GHG). Dieser Entwurf beinhaltet auch Regelungen zur Verbesserung der Tabakprävention- und entwöhnung. Der Entwurf des GHG befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren mit den Ressorts, die Länder- und Verbändeanhörung sind abgeschlossen.

73. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Erachtet die Bundesregierung die vom Vorstand der Barmer Ersatzkasse genannten Daten (RND, 25. Juli 2024) für nachvollziehbar und valide, wonach die Umsätze der Heilmittelpraxen von 2017 und 2022 pro Rezept im Schnitt je nach Art des Heilmittels zwar um 53 bis 59 Prozent gestiegen seien, die Gehälter der angestellten ambulanten Therapeutinnen und Therapeuten aber nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sich nur zwischen 28 und 34 Prozent erhöht haben, was das Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung meiner Auffassung nach zumindest teilweise konterkarieren würde, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um dieses Missverhältnis abzustellen, und wenn ja, für wann (bitte geplanten Zeitpunkt und konkrete Maßnahme angeben), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. August 2023**

Der Bundesregierung sind sowohl die Daten der KJ 1 Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und die Heilmittel-Schnellinformationen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-SV) als auch die öffentlich zugänglichen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA) bekannt. Es bestehen jedoch Bedenken dahingehend, ob es zielführend ist, die im Heilmittelreport der Barmer verwendeten Daten – und zudem ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren – zueinander in Bezug zu setzen und daraus zu schlussfolgern, die Gehälter der Therapeutinnen und Therapeuten seien in dem in Rede stehenden Zeitraum nur unzureichend gestiegen.

Nach § 125 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) schließt der GKV-SV mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene für jeden Heilmittelbereich einen Vertrag über die Einzelheiten der Versorgung mit dem jeweiligen Heilmittel. Auch die Vergütungsstrukturen für die Arbeitnehmenden gehören zum Vertragsinhalt. Das Gesetz gibt vor, dass die Regelungen zu den Vergütungsstrukturen die tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelte zu berücksichtigen haben. Zu deren Nachweis hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Anforderung des GKV-SV diesem eine Statistik über die im Rahmen von § 165 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erfolgten Meldungen zu übersenden, die insbesondere die Anzahl der Arbeitnehmenden, deren geleistete Arbeitsstunden sowie die geleisteten Entgelte enthält. Die Zahlen der BGW bilden sämtliche Gehaltszahlen der in den Therapiepraxen Beschäftigten ab. Mit den genannten Vorgaben des § 125 SGB V soll eine bessere Berücksichtigung von Arbeitsentgelten bei den Vergütungsverhandlungen erreicht werden.

74. Abgeordnete **Janine Wissler**
(Gruppe Die Linke) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl von Menschen mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung (wenn möglich auch bitte gesondert die Anzahl für die Diagnose „Depression“ angeben) in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie hat sich im selben Zeitraum der Absatz von entsprechenden Arzneimitteln (Psychopharmaka/Antidepressiva) entwickelt?

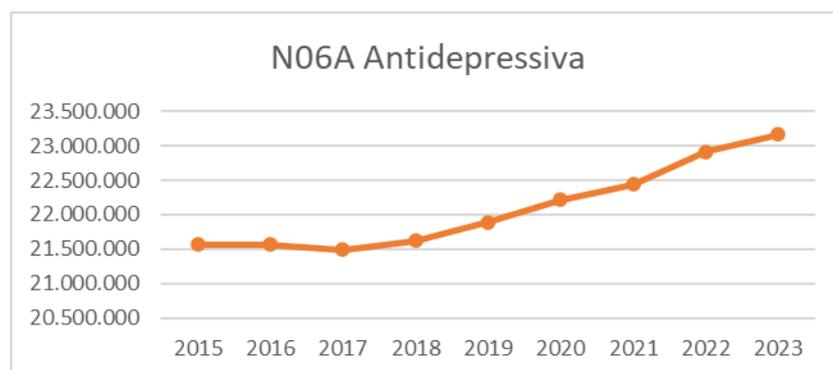
**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 2. August 2023**

Zur Beurteilung der zeitlichen Entwicklung diagnostizierter psychischer Störungen wertete das Robert Koch-Institut (RKI) in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Zi) Abrechnungsdaten der bundesweiten vertragsärztlichen ambulanten Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für den Zeitraum von 2012 bis 2022 aus. Es zeigt sich folgende zeitliche Entwicklung bei Diagnosen psychischer Störungen:

Unter allen Personen (0-109 Jahre), die die vertragsärztliche ambulante Versorgung in Anspruch nahmen, stieg der jährliche Anteil derjenigen mit Diagnose einer psychischen Störung gemäß ICD-10 Diagnosekapitel V (Diagnosekodes F00-F99) im Zeitraum von 2012 bis 2022 von 33,4 Prozent auf 37,9 Prozent an. Im Jahr 2022 sind demzufolge 27,9 Millionen Personen von einer psychischen Erkrankung betroffen, als fortdauernde oder als neue Erkrankung. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2012 einem Zuwachs um 13,4 Prozent bzw. 5 Millionen. Der Anteil von Personen mit Depressionsdiagnosen (Diagnosekodes F32, F33 oder F34.1) nahm in demselben Zeitraum von 12,1 Prozent (2012) auf 13,9 Prozent (2022) um 14,7 Prozent zu. Dies entspricht einem Zuwachs von 8,3 auf 10,3 Millionen Personen um 1,9 Millionen Personen. Die stärksten Zuwächse waren zwischen 2013 und 2014 zu verzeichnen. Vergleichsweise stabil blieben die Werte in der Gesamtgruppe aller psychischen Störungen zwischen 2019 und 2020 sowie zwischen 2021 und 2022. Auch der Anteil der Personen mit Depressionsdiagnose veränderte sich nach deutlichen Zuwächsen in den Jahren 2012-2017 in den darauffolgenden Jahren 2018-2022 vergleichsweise wenig (weitergehende Ergebnisse beinhaltet auch folgende Veröffentlichung: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/239553/>).

Die Abgabe von Arzneimitteln mit dem ATC-Code N06A: Antidepressiva in öffentlichen Apotheken zu Lasten der GKV ist von ca. 21,5 Millionen Verordnungen auf ca. 23,2 Millionen Verordnungen im Jahr 2023 gestiegen (siehe nachfolgende Tabelle und Graphik; Daten aus der Datenbank Insight Health).

Jahr	N06A Antidepressiva
2015	21.568.558
2016	21.562.856
2017	21.492.802
2018	21.617.214
2019	21.893.564
2020	22.213.036
2021	22.436.599
2022	22.911.477
2023	23.161.960



75. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Sofortmaßnahmen geplant, um weitere ungeplante Schließungen von Kliniken durch Insolvenzen (www.welt.de/wirtschaft/article252465710/Krankenhaus-Krise-70-Prozent-aller-Kliniken-schreiben-rote-Zahlen.html) zu verhindern und die Gesundheitsversorgung weiter flächendeckend zu gewährleisten, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. August 2024

Am 15. Mai 2024 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf für die Krankenhausreform (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) beschlossen. Neben der Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, der Steigerung der Effizienz in der Krankenhausversorgung sowie der Entbürokratisierung ist auch die Gewährleistung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung für Patientinnen und Patienten eines der zentralen Ziele der Reform. Durch die Einführung einer Vorhalte Vergütung soll die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Krankenhäusern künftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert werden. Um die wirtschaftliche Lage und die Liquidität der Krankenhäuser maßgeblich zu verbessern und die gestiegenen Personalkosten aufzufangen, sieht der Entwurf darüber hinaus eine vollständige und frühzeitige Tarifrefinanzierung für alle Beschäftigtengruppen und die Anwendung des vollen Orientierungswertes vor.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) wurden zudem bereits kurzfristig umsetzbare Lösungen geschaffen, um eine sofortige Liquiditätsverbesserung im Rahmen der Pflegepersonalkostenfinanzierung zu erreichen – etwa durch eine schnellere Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen bei Pflegekräften in der unmittelbaren Patientenversorgung und eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwertes. Damit werden die Krankenhäuser in Deutschland schon vor Wirksamwerden der Krankenhausreform unterstützt.

Unabhängig davon hat der Bund zuletzt erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um besondere Belastungen der Krankenhäuser – zum Beispiel infolge der gestiegenen Energiepreise – auszugleichen; insgesamt bis zu 6 Milliarden Euro zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen für den Zeitraum von Oktober 2022 bis April 2024. Weiterhin hat der Bund in den vergangenen Jahren während der Pandemie die Krankenhäuser mit Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschlägen in Höhe von rund 21,5 Milliarden Euro erheblich unterstützt.

Im Übrigen obliegt es der Zuständigkeit der Länder, die flächendeckende stationäre Versorgung sicherzustellen und die Investitionskosten ihrer Krankenhäuser zu finanzieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

76. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Sind der Bundesregierung Berichte von Nutzern im Internet darüber bekannt (https://key.matiq.com/info/blog/dubious_credit_check), dass bei der Buchung eines Deutschlandtickets durch Privatpersonen mit Bezahlung im geforderten Lastschriftverfahren die Nutzenden zur Eingabe ihres Onlinebanking-Passworts auf Webseiten Dritter aufgefordert werden, obwohl diese Verfahrensweise den BSI-Empfehlungen zum Phishing-Schutz widerspricht, nämlich derartig vertrauliche Informationen nur in der jeweils üblichen Weise also etwa auf der Online-Banking-Website selbst einzugeben, nicht jedoch auf irgendwelchen Webseiten Dritter (www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheit/slage/Methoden-der-Cyber-Kriminalitaet/Spam-Phishing-Co/Passwortdiebstahl-durch-Phishing/Schutz-gegen-Phishing/schutz-gegen-phishing_node.html), und plant die Bundesregierung, bundesweit garantierte Alternativen zum Abo-Modell (beispielweise eine Monatskarte) anzuregen, die aufgrund der vollständigen Bezahlung beim Kauf keiner Bonitätsprüfung, so aber nach den genannten Berichten bisher, bedürfen, um eine Nutzung des Tickets auch durch Personen mit schlechterer Bonität zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. August 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Einzelfälle im Sinne der Fragestellung vor.

Das Deutschlandticket wird von den Ländern umgesetzt, der Bund unterstützt die Länder bei der Finanzierung. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Verkehrsunternehmen entscheiden eigenständig über die Vorgaben zur Identifizierung des Kunden beim Abschluss von Abonnements und über eine mögliche Bonitätsprüfung. Eine Zuständigkeit des Bundes ist hier nicht gegeben.

77. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Was ist der aktuelle Stand der Arbeitsgruppe zwischen der DB AG und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zum Baustein 3 des Digitalen Knoten Stuttgart (DKS 3), und ist sichergestellt, dass die Verpflichtungsermächtigungen und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den DKS 3 im Jahr 2023 und 2024 nicht verfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 31. Juli 2024

Die Arbeitsgruppe zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die Arbeit aufgenommen und ist in regelmäßigem Austausch. Zum heutigen Stand liegen noch keine abschließenden Arbeitsergebnisse vor.

Eine der Hauptaufgaben der Arbeitsgruppe ist es, die finanzielle Situation des Digitalen Knotens Stuttgart Baustein 3 (DKS 3) zu überprüfen und eine Auflösung des Gremienvorbehalts der DB AG vorzubereiten, damit die zur Verfügung gestellten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen für den DKS 3 zeitnah eingesetzt werden können.

78. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-B 304 OU Altenmarkt (mit Aubertunnel), BY-B 304 OU Altenmarkt (BA 2) und BY-B 304 OU Obing aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Traunstein nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer etwaigen Steigerung geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. Juli 2024

Die Kosten der OU Obing im Zuge der B 304 haben sich gegenüber dem Jahr 2022 aufgrund der allgemeinen Baupreissteigerungen um 300.0 Euro erhöht. Der Kostenstand der Maßnahmen B 304, OU Altenmarkt (mit Aubertunnel) und B 304, OU Altenmarkt (BA 2) ist unverändert gegenüber dem Jahr 2022.

79. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gegenüber der Bundesnetzagentur in einem Schreiben vom 3. Juli 2024, wie mir vorliegend, in Aussicht gestellt, die angesetzte Eigenkapitalrendite der DB InfraGO AG anzupassen, und wenn ja, in welchem Bereich soll sich der neue Zinssatz bewegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 30. Juli 2024

Auf Antrag der DB InfraGO AG ist zurzeit bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Verfahren zur Festsetzung der Obergrenze der Gesamtkosten für das Jahr 2026 gemäß § 26 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) anhängig. Dazu hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Stellung genommen.

Die Festlegung der regulativ zugestandenen Eigenkapitalrendite obliegt nicht dem BMDV, sondern der zuständigen Beschlusskammer der BNetzA. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung eigenständig und unabhängig.

80. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)

Inwiefern lässt sich das „Memorandum über die Zusammenarbeit zwischen China und Deutschland im Bereich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs“ mit den deutschen Sicherheitsinteressen vereinbaren angesichts des meiner Auffassung nach bestehenden Widerspruchs in der Aussage des Memorandums, dass eine Datenweitergabe möglich ist („Die Partner werden die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Einigung des jeweils anderen Partners an Dritte weitergeben“) zum Nationalen Geheimdienstgesetz von 2017, durch das alle Bürger, Unternehmen und sonstige Organisationen zur vollumfassenden Unterstützung staatlicher Sicherheitsorgane und des Militärs verpflichtet sind und zur bereits erfolgenden Anwendung von Lawfare durch China?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 31. Juli 2024

Gegenstand des durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit der Cyberspace Administration China (CAC) Unterzeichneten Memorandum of Understanding (MoU) ist die Verständigung darüber, gemeinsam den Dialog zu rechtlichen Fragen des grenzüberschreitenden Datenaustauschs zu intensivieren.

Dies betrifft den Austausch zu einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen, Strategien, Gesetzen und Verordnungen zu Daten im Kontext des grenzüberschreitenden Datentransfers. Der Schutz sensibler Informationen ist rechtlich vorgeschrieben und gehört daher zu den Grundlagen des Dialogformats.

Eine Übereinkunft, ob und wie Datentransfer organisiert wird, ist mit dem MoU nicht verbunden. Es sind keine rechtlich verbindlichen Absprachen vorgesehen. Die in der Frage zitierte Aussage bezieht sich nicht auf Weitergabe von Daten, sondern auf im Rahmen des vereinbarten Dialogformats ausgetauschte Informationen.

81. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Wie haben sich die Einnahmen des Bundes nach § 1 BAB-Konzessionsabgabenverordnung (BAB-KAbgV) in den letzten vier Jahren entwickelt (bitte Einnahmen jährlich aus § 1 Absatz 2 BAB-KAbgV nach Kraftstoffart, aus § 1 Absatz 3 BAB-KAbgV sowie Anteil der nach § 1 Absatz 4 BAB-KAbgV zu beurteilenden Betriebe daran aufschlüsseln), und erfüllen Autobahnraststätten nach Auffassung der Bundesregierung noch ihren diesbezüglichen Zweck, wenn nach einer ADAC-Stichprobe („Gesalzene Preise an Autobahn-Tankstellen: Wie sehr lohnt sich das Abfahren?“ adac.de am 27. Juni 2024) über 80 Prozent der Autofahrenden Autobahnen zum Tanken verlassen, weil die Spritpreise an einer Autobahnraststätte pro Liter zwischen 50 und 54 Cent höher sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. August 2024

In den vergangenen Haushaltsjahren haben die Konzessionsnehmer für den Betrieb von Autobahnnebenbetrieben Konzessionsabgaben in folgender Höhe entrichtet:

Jahr	Kraftstoffe	Sonstige Umsätze	Gesamt
2020	2.780.825,27 Euro	8.755.513,92 Euro	11.536.339,19 Euro
2021	2.321.532,97 Euro	7.101.816,98 Euro	9.423.349,95 Euro
2022	2.377.527,07 Euro	9.834.421,93 Euro	12.211.949,00 Euro
2023	2.315.982,44 Euro	12.004.103,26 Euro	14.320.085,70 Euro

Eine ermäßigte Konzessionsabgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Höhe und Erhebung der Konzessionsabgabe für das Betreiben eines Nebenbetriebs an der Bundesautobahn (BAB-KAbgV) wird für 26 Standorte entrichtet. Die Verkehrsteilnehmer haben die freie Wahl, ob sie auf der Autobahn an einem Nebenbetrieb oder abseits der Autobahn tanken. Die Betriebe stehen insofern in einem ständigen Wettbewerb zueinander.

82. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wann wurde für die sogenannte Generalsanierung des Korridors zwischen Frankfurt und Mannheim (Riedbahn) eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt, und wie sieht diese Wirtschaftlichkeitsrechnung aus (bitte insbesondere Kriterien der Rechnung angeben sowie volkswirtschaftliche Kosten/Nutzen und Vergleichsrechnung zu einer konventionellen Streckensanierung mit nur eingleisigen Sperrungen/kürzeren Sperrzyklen berücksichtigen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. August 2024**

Für die Generalsanierung des Hochleistungskorridors zwischen Frankfurt am Main und Mannheim (Riedbahn) wurde im Jahr 2023 eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt. Bestandteile dieser Wirtschaftlichkeitsrechnung waren ein Vergleich der unterschiedlichen Kosten von konventioneller Streckensanierung und Generalsanierung (Planungs-, Sicherungs- und Baukosten, Kosten der Baulogistik, Kosten eines hochwertigen Schienenersatzverkehrs) und Nutzen aus verkehrlichen Effekten im Personen- und Güterverkehr (Fahrzeiten und -distanzen).

83. Abgeordnete **Caren Lay**
(Gruppe Die Linke) Wie hoch ist der Anteil der Bahnstrecken in der Bundesrepublik Deutschland, die mit Long Term Evolution (LTE)-Mobilfunknetz von mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt sind, und wie hoch ist der Anteil der Bahnstrecken, die mit LTE-Mobilfunknetz von mindestens 200 Megabits pro Sekunde versorgt sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. August 2024**

Zur Ermittlung der Abdeckung des Schienennetzes der DB InfraGO AG mit Long Term Evolution (LTE)-Mobilfunknetz wird ein mit Railscanner ausgestatteter Schienenprüfzug verwendet. Dieser ist nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) erst seit ca. November 2023 verfügbar und hat seitdem bereits rund 70 Prozent des Schienennetzes vermessen. Der Messbereich wird kontinuierlich ausgeweitet, um perspektivisch für das gesamte Schienennetz Aussagen zur LTE-Verfügbarkeit treffen zu können.

Bezogen auf die derzeitige Messabdeckung von rund 70 Prozent des Schienennetzes beträgt nach Angaben der DB AG der Anteil der Bahnstrecken in Deutschland, die über alle Mobilfunkbetreiber hinweg mit einer LTE-Datenrate von mindestens 100 Mbit/s versorgt sind, 99,6 Prozent; der entsprechende Anteil mit einer Versorgung von mindestens 200 Mbit/s beträgt 98,7 Prozent.

Die Aufteilung nach Bundesländern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Versorgungsrate von mindestens 200 Mbit/s in Prozent	Versorgungsrate von mindestens 100 Mbit/s in Prozent
Baden-Württemberg	97,8 Prozent	99,1 Prozent
Bayern	98,5 Prozent	99,8 Prozent
Berlin	99,9 Prozent	100,0 Prozent
Brandenburg	99,0 Prozent	100,0 Prozent
Bremen	100,0 Prozent	100,0 Prozent
Hamburg	100,0 Prozent	100,0 Prozent
Hessen	98,9 Prozent	99,6 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	97,9 Prozent	99,8 Prozent
Niedersachsen	99,6 Prozent	99,8 Prozent

Bundesland	Versorgungsrate von mindestens 200 Mbit/s in Prozent	Versorgungsrate von mindestens 100 Mbit/s in Prozent
NRW	99,0 Prozent	99,4 Prozent
Rheinland-Pfalz	96,9 Prozent	98,8 Prozent
Saarland	99,5 Prozent	99,8 Prozent
Sachsen	99,7 Prozent	100,0 Prozent
Sachsen-Anhalt	99,3 Prozent	99,9 Prozent
Schleswig-Holstein	99,7 Prozent	100,0 Prozent
Thüringen	98,3 Prozent	99,4 Prozent

84. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Abschnitte der Eisenbahnstrecke Emden-Jever (VzG-Streckennummer 1570) wurden nach dem 29. Mai 1983 zwischen Dornum (Ostfriesland) und Esens (Ostfriesland) entwidmet bzw. freigestellt (vgl. § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG), und wann genau erfolgte die Entwidmung bzw. Freistellung im Sinne des heutigen § 23 AEG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 1. August 2024

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

85. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Wie viele Mittel sind aus dem Kampagnenbudget für die Verkehrssicherheit im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des Bundesministerium für Digitales und Verkehr zum Umgang mit Cannabis im Straßenverkehr vorgesehen, und wie viele dieser Mittel wurden bislang schon verausgabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. Juli 2024

Aus den Fördermitteln 2024, die für Präventionsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Verfügung stehen, wurden bislang 300.000 Euro im Rahmen der Kampagne „Runter-vom-Gas/#mehr Achtung“ für Aufklärungsmaßnahmen zum Umgang mit Cannabis im Straßenverkehr zur Verfügung gestellt. Eine Endabrechnung ist dazu noch nicht erfolgt.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen von „Runter-vom-Gas/#mehr Achtung“ sind in Planung und können noch nicht beziffert werden. Zudem erfolgen im Rahmen bestehender Fördermaßnahmen Verkehrsaufklärungsangebote zum Thema „Verkehrssicherheit/Cannabis“.

86. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche zusätzlichen Kosten werden nach Wissen der Bundesregierung bei den Tierhaltern und -transporteuren für Zucht-, Sport- und Schlachttiere durch die neuen Mautgebühren über 3,5 Tonnen ab dem 1. Juli 2024 entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, welche zusätzlichen Kosten den Tierhaltern und -transporteuren für Zucht-, Sport- und Schlachttiere durch die Absenkung der Mautpflichtgrenze entstehen. Der Bundesregierung stehen ausschließlich die Mautdaten zur Verfügung, die nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz erhoben und verarbeitet werden dürfen. Die jeweilige Branche der Mautpflichtigen gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit nicht erhoben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

87. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es im Skandal um gefälschte UER-Projekte (UER = Upstream Emission Reduction), um zu gewährleisten, dass die Treibhausgasminderung nachgeholt wird, die durch die vielen UER-Projekte durch das Umweltbundesamt möglicherweise aberkannt werden müssen, weil die Treibhausgasminderung, die auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) im Verkehrssektor angerechnet wurde, nicht existent war, und wird im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz darüber nachgedacht, die THG-Quote um den wahrscheinlich entstandenen Fehlbetrag anzuheben, um die THG-Minderung zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina
Hoffmann
vom 1. August 2024**

Die Untersuchungen beim Umweltbundesamt (UBA) zu möglichen Betrugsfällen bei den sogenannten UER-Projekten laufen derzeit noch. Die Aberkennung von ausgestellten UER-Nachweisen, die Kraftstoffanbieter von Projektträgern erworben haben, ist mit hohen rechtlichen Hürden verbunden. Für die Rücknahme des entsprechenden Verwaltungsakts wäre es nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz notwendig, einem Kraftstoffanbieter nachzuweisen, dass er von der Unrechtmäßigkeit der erworbenen Nachweise wusste. Dies müsste von den zuständigen Behörden im Einzelfall nachgewiesen werden. Wenn dies dem Kraftstoffan-

bieter nicht nachgewiesen werden kann, sind zum Schutz des Rechtsverkehrs staatlich kontrollierte Erfüllungsoptionen wie UER-Nachweise als wirksam zu behandeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bereitet derzeit eine Überarbeitung der THG-Quote vor, um die Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) umzusetzen.

88. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag gemäß § 37g Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nachkommen, und was sind die Gründe, warum die Bundesregierung den Evaluierungsbericht, nicht wie im Gesetz vorgesehen, am 31. März 2024 und auch – entgegen der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/11198 – nicht bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann
vom 29. Juli 2024**

Das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat den nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegenden Erfahrungsbericht bereits in die Ressortabstimmung gegeben. Nach erfolgter Abstimmung und Beschlussfassung im Kabinett wird der Erfahrungsbericht dem Deutschen Bundestag umgehend vorgelegt.

Die Überschreitung der Fristen zur Übermittlung des Erfahrungsberichts ist im Wesentlichen den vorrangigen und im aktuellen Stand im Bericht abzubildenden Arbeiten im Zuge der Aufarbeitung der Betrugsvorwürfe zu Projekten für Upstream-Emissionsminderungen geschuldet.

89. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Besitzt die Bundesregierung angesichts der hohen Zahlen von Solarabfall, laut dem Magazin „EU-Recycling“, welche sich auf die Zahlen von IRENA (International Renewable Energy Agency) stützt, nach welchem schließlich bis in das Jahr 2030 400.000 Tonnen beziehungsweise eine Million Tonnen, zehn Jahre später über zwei Millionen Tonnen Solarabfall, bis zum Jahr 2050 sogar 4,3 Millionen Tonnen erwartet werden (vgl. EU-Recycling Magazin 03/2022, Seite 32), Kenntnis darüber, wie der hohe Solarabfall in Deutschland entsorgt wird, und wenn ja, durch welche Maßnahmen (z. B. durch ein Endlager oder entsprechende Richtlinien, die die Entsorgung von Abfall von Solaranlagen regulieren), und hält es die Bundesregierung für realistisch, die hohen Zahlen (siehe oben) von Solarabfall komplett zu entsorgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann
vom 1. August 2024**

Bei Solaranlagen handelt es sich um Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Weitergehende Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik–Altgeräten und damit auch von Solaranlagen legt die Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV) fest. Mit dem ElektroG und der EAG-BehandV besteht somit bereits heute ein umfassender rechtlicher Rahmen für die getrennte Erfassung und die Behandlung von Solaranlagen in Deutschland.

Zahlen zu als Abfall anfallenden Solaranlagen in Deutschland liegen erst seit dem Jahr 2016 vor. Die Erfassungsmengen in Tonnen (Sammlung und Rücknahme) der letzten Jahre sehen wie folgt aus:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
9.167	3.595	7.865	13.400	15.396	16.050	16.430

Laut der Abfallstatistik des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2017 in 18 Anlagen Photovoltaikmodule zur Erstbehandlung angenommen (Quelle: Destatis (2019): Abfallentsorgung – Fachserie 19 Reihe 1 – 2017; www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserien-liste-19.html). Die Recyclingkapazitäten der einzelnen Anlagen sowie die Gesamtkapazität sind nicht bekannt. Die Fachserie 19 des Statistischen Bundesamtes wurde eingestellt, sodass keine weiteren aktuellen Zahlen vorliegen.

Anlagen und Technologien für das Recycling von Solaranlagen stehen grundsätzlich in Deutschland zur Verfügung. Diese werden bei den zu erwartenden, zunehmenden Mengen skaliert werden müssen. Die entsprechende Skalierung ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen, auf deren Grundlage alle Elektroaltgeräte getrennt erfasst und anschließend einer Behandlung nach § 20 Abs. 2 bis 4 sowie § 22 Abs. 1 ElektroG und der EAG- BehandV zugeführt werden müssen, zu erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

90. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie viele Mittel von den bereitgestellten 6,5 Mrd. Euro für den Digitalpakt 1 inklusive den drei Zusatzvereinbarungen wurden bisher real verausgabt, und wo befinden sich die noch nicht verausgabten restlichen Mittel im aktuellen Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2025 (bitte die Höhe der Mittel titelscharf aufstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens
Brandenburg
vom 1. August 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erhält vereinbarungsgemäß von den Ländern Daten zum Stand der bewilligten und abgeschlossenen Projekte zum 15. Februar (zum Stichtag 31. Dezember) und 15. August (zum Stichtag 30. Juni) eines jeden Jahres. Nach letztem Stand der Meldungen (31. Dezember 2023) sind für den DigitalPakt Schule im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung sowie den drei Zusatzvereinbarungen insgesamt 3.013.518.884,60 Euro abgeflossen, davon im Basis-DigitalPakt Schule 1.879.243.016,14 Euro. Zusätzlich dazu wurden bis zum 23. Juli 2024 Mittel in Höhe von 527.818.698,00 Euro aus dem vorgenannten Titel abgerufen. Deren Zuordnung zu Projekten und Programmteilen lässt sich erst anhand der zum nächsten Berichtszeitpunkt zu übermittelnden Daten prüfen.

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 ist bei Kapitel 3002 der Titel 882 01 mit folgender Zweckbestimmung vorgesehen: „Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen“. Die Veranschlagung erfolgt bedarfsgerecht. Die Verwaltungsvereinbarung über den Digitalpakt Schule verpflichtet die Länder, ihre Mittelbedarfe anzumelden.

Aufgrund der Daten zu Mittelbindung und Mittelabflüssen beim DigitalPakt Schule in den Ländern ist dabei davon auszugehen, dass der tatsächliche Bedarf der Länder an den Mitteln der Finanzhilfen des Bundes bis zum Ende des Abrechnungszeitraums zum DigitalPakt Schule weniger als 6,5 Mrd. Euro betragen wird. Auf Grundlage der im Regierungsentwurf 2025 vorgesehenen Zweckbestimmung des Kapitel 3002 Titel 882 01 steht dieser grundsätzlich auch zur Finanzierung eines möglichen Digitalpakt 2.0 zur Verfügung.

91. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Mit Bundesmitteln in welcher Höhe fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Energieplattform Twistringgen, und in welchem zeitlichen Rahmen ist das Projekt angelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario
Brandenburg
vom 31. Juli 2024**

Insgesamt werden für Arbeiten an der Energieplattform Twistringgen Fördermittel in Höhe von rund 1.202.000 Euro vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitgestellt, welche sich auf eine Projektlaufzeit von 36 Monaten ab August 2023 verteilen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 60 und 61 des Abgeordneten Matthias Gastel

An wie vielen Tagen im Jahr wird die Bahnstrecke zwischen Stuttgart und Tübingen voraussichtlich durchgehend befahrbar sein, und welche Baustellen fanden auf dieser Strecke in diesem Jahr statt bzw. sind noch vorgesehen (bitte mit Zeitraum, Anlass und Örtlichkeit benennen)?

Was genau sind die Gründe für die Sperrung der Bahnstrecke zwischen Tübingen und Nürtingen (laut „Gäubote“ vom 16. Juli 2024 soll die Sperrung vom 30. Juli 2024 bis zum 8. September 2024 dauern; bitte die Baumaßnahmen genau beschreiben sowie Anlass für Kurzfristigkeit), und weshalb konnten die Baumaßnahmen nicht mit anderen Maßnahmen gebündelt werden?

nachträglich ergänzt:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 60 und 61 gemeinsam beantwortet.

Für die im Jahr 2024 auf der Strecke zwischen Stuttgart und Tübingen durchgeführten bzw. vorgesehenen Baumaßnahmen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 3. April 2024 auf die Schriftliche Frage 165 (Bundestagsdrucksache 20/10926) verwiesen. Während der Arbeiten im Bereich Stuttgart – Bad Cannstatt – Esslingen wurden durchgehende Verbindungen angeboten, die das S-Bahngleis nutzen. Daraus ergibt sich eine durchgehende Befahrbarkeit der Strecke an 311 von 366 Tagen im Jahr 2024.

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden die Maßnahmen auf der Bahnstrecke zwischen Tübingen und Nürtingen teilweise bereits im Rahmen der Planungsparameter im Jahr 2022 durch die damalige DB Netz AG an die Zugangsberechtigten kommuniziert. Nach Angaben der DB AG werden dabei mehrere Baumaßnahmen gebündelt: die Herstellung einer Schwergewichtsstützmauer, die Erneuerung des Eisenbahnübergangs Blaulach, Durchlasserneuerungen sowie Weichen-erneuerungen.

Berlin, den 2. August 2024

Anlage 1

Mehraufwände für den Bundeshaushalt durch die Einrichtung und den Betrieb der externen Meldestellen nach §§ 19, 21 und 22 des HinSchG bis zum 1. Juli 2024

	Bundesministerium der Justiz (Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz)	Bundesministerium der Finanzen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Bundeskartellamt)
Gesamt Mehraufwand für externe Meldestellen im Geschäftsbereich	nicht genau bezahlbar ¹	1.862.597,68 Euro (davon 1.423.959,52 Euro, die seit Inkraft- treten des HinSchG am 2. Juli 2023 angefallen sind, zuzüglich 438.638,16 Euro Kosten für die Einrichtung oder Anpassung an das HinSchG)	171.603,10 Euro
davon Personalkosten	Jährliche Kosten bei Zugrundelegung des Personalbestands mit Stand 1. Juli 2024 2.227.755 Euro (davon: Personaleinzelkosten 1.320.542 Euro Sacheinzelkosten 355.722 Euro Gemeinkosten 551.491 Euro)	1.789.257,43 Euro ² (davon: Personaleinzelkosten 1.071.623,71 Euro [davon 240.266,14 Euro Kosten für die Einrichtung oder Anpassung an das HinSchG] Sacheinzelkosten 311.110 Euro [davon 66.037,50 Euro Kosten für die Einrich- tung oder Anpassung an das HinSchG]	155.788 Euro (davon Personaleinzelkosten zuzüglich Gemeinkosten 152.788 Euro Sacheinzelkosten 3.000 Euro)

¹ Der Personalbestand der externen Meldestelle des Bundes, die – anders als die beiden anderen externen Meldestellen – vollständig neu eingerichtet wurde, wurde entsprechend der Entwicklung der Fallzahlen und des sonstigen Arbeitsanfalls sukzessive aufgebaut. Eine Bezifferung des Gesamt Mehraufwandes würde eine taggenaue Aufstellung des jeweiligen Personalbestandes erfordern und ist daher nicht bezifferbar.

² Die Personalkosten umfassen die gesamten Personalkosten für den Betrieb dieser Meldestelle, nicht nur den durch das HinSchG ausgelösten Mehraufwand.

Mehraufwände für den Bundeshaushalt durch die Einrichtung und den Betrieb der externen Meldestellen nach §§ 19, 21 und 22 des HinSchG bis zum 1. Juli 2024

	Bundesministerium der Justiz (Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz)	Bundesministerium der Finanzen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Bundeskartellamt)
		Gemeinkosten 406.523,72 Euro [davon 90.053,27 Euro Kosten für die Einrichtung oder Anpassung an das HinSchG])	
davon Informationstechnik(IT)-Kosten	insgesamt 149.806,14 Euro	73.340,25 Euro ³ (davon 42.281,25 Euro Kosten für die Einrichtung oder Anpassung an das HinSchG)	15.815,10 Euro
davon Kosten für Anmietung und Unterhaltung zusätzlicher Büroräume	Monatlicher anteiliger Mietpreis in Höhe von 5.872,33 Euro	In den Gemeinkosten enthalten	In den Gemeinkosten enthalten
davon weitere Kosten	-	-	-

³ Die IT-Kosten umfassen die gesamten IT-Kosten für den Betrieb dieser Meldestelle, nicht nur den durch das HinSchG ausgelösten Mehraufwand.

Anlage 2 - Mehraufwände für den Bundeshaushalt durch die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen nach § 12 HinSchG in der Bundesverwaltung bis zum 1. Juli 2024 (jeweils in Euro)

	Bundes- kanzleramt	Die Beauftragte der Bundes- regierung für Kultur und Medien	Bundesmi- nisterium für Wirtschaft und Klima- schutz	Bundesmi- nisterium der Finanzen	Bundes- ministerium des Innern und für Heimat	Auswärtiges Amt (AA)	Bundes- ministerium der Justiz	Bundes- ministerium für Arbeit und Soziales
Gesamtmehrauf- wand für interne Meldestellen im Ressort und zugehörigen Geschäftsbereich	1.967	11.859	65.230,45	198.993,80	340.039,32	41.525 ¹	71.412 ²	Bisher sind keine bezahlbaren Kosten angefallen
davon Personalkosten		10.630	59.544,86	156.917,30	320.812,73	39.150	68.613	
davon Informations- technik(IT)-Kosten	1.967		1.613,64	25.000,00	10.303,10	1.375		
davon Kosten für Anmietung und Unterhaltung zusätzlicher Büroräume			1.304,55		178,50			
davon weitere Kosten		1.229	2.767,45	17.076,50	8.744,99	1.000	2.799	

¹ Die Kostenberechnung enthält die Beträge für das AA und das nachgeordnete Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Das Deutsche Archäologische Institut hält keine eigene interne Meldestelle vor, die Aufgabe wird vom AA wahrgenommen.

² Der Bundesfinanzhof, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht haben mitgeteilt, dass sich die Mehraufwände durch die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen nicht beziffern ließen.

	Bundesministerium der Verteidigung	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Gesamtmehraufwand für interne Meldestellen im Ressort und zugehörigen Geschäftsbereich	142.655	144.438	Bisher keine bezifferbaren Kosten angefallen	15.525,57	154.617,65	116.000	4.034,10	13.434,91	34.530,71
davon Personalkosten	139.445	105.780			151.967,82	116.000			24.415,71
davon IT-Kosten	3.210	36.385			1.719				10.115,00
davon Kosten für Anmietung und Unterhaltung zusätzlicher Büroräume									
davon weitere Kosten		2.273		15.525,57	930,83		4.034,10		

Insgesamt sind durch die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen Mehraufwände für den Bundeshaushalt in Höhe von 1.356.262,51 Euro angefallen.

1. Auflistung der BMBF-geförderten Projekte, die im Bundeshaushalt 2024 mittelwirksam sind

Ressort	Vorhabenbezeichnung	Empfänger	Laufzeit	Gesamtmittel (in Euro)	Haushaltsjahr 2024	
					Bewilligte Mittel (in Euro)	Abgerufene Mittel (bis zum 23.07.2024 in Euro)
Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von Covid-19 (Long-Covid)						
BMBF	IDEpiCo - ImmunDysregulation und Epigenetisches Gedächtnis bei Post-COVID Syndromen	Universität zu Köln	01.03.2022 - 31.10.2024	501.684,28	182.120,01	68.448,50
BMBF	PsyLoCo - Untersuchung psychosozialer Bedürfnisse von Patienten mit Long- Covid	Technische Universität München	01.03.2022 - 29.02.2024	211.706,24	45.612,95	45.612,95
		Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg	01.03.2022 - 29.02.2024	109.897,24	9.400,01	9.400,01
		Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	01.03.2022 - 29.02.2024	86.191,74	20.254,32	20.254,32
		Eberhard Karls Universität Tübingen	01.03.2022 - 29.02.2024	129.637,29	18.517,87	18.517,87
		Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	01.03.2022 - 29.02.2024	97.491,74	23.031,31	23.031,31
		Universität Ulm	01.03.2022 - 29.02.2024	86.200,56	10.955,48	10.955,48
BMBF	reCOVer - Autoantikörper gegen G-Protein gekoppelte Rezeptoren als schädliches Agens für die Mikrozirkulation als Ursache für die Symptompersistenz in "Long-COVID" - Teilprojekt Mikrozirkulation und Klinische Studie	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen- Nürnberg	01.03.2022 - 31.08.2024	885.577,04	505.766,11	505.766,11

BMBF	PreVitaCOV - Prednisolon und Vitamin B1, 6 und 12 bei PatientInnen mit Post-COVID-19-Syndrom (PC19S) - eine randomisierte kontrollierte Pilotstudie in der Primärversorgung	Universitätsklinikum Würzburg	01.02.2022 - 31.12.2024	444.829,09	119.303,31	68.183,57
		Eberhard Karls Universität Tübingen	01.02.2022 - 31.12.2024	239.384,21	75.015,63	75.015,63
		Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	01.02.2022 - 31.12.2024	222.418,14	46.190,12	41.147,63
BMBF	LoCoVICF - Einschränkungen der Teilhabe und Lebensqualität sowie Versorgungsbedarfe von Betroffenen im Gesundheitswesen mit Spätsymptomen nach einer SARS-CoV-2-Infektion	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	01.03.2022 - 31.10.2024	420.328,43	102.431,15	48.372,27
		Universitätsmedizin Greifswald	01.03.2022 - 31.10.2024	147.096,00	46.396,40	14.423,16
Nationale Klinische Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS (NKSG PCS/CFS)						
BMBF	Nationale Klinische Studien-Gruppe (NKSG) Post-Covid-Syndrom und ME/CFS	Charité - Universitätsmedizin Berlin	01.10.2022 - 31.12.2024	9.983.204,40	6.341.464,85	828.642,47
Richtlinie zur Förderung interdisziplinärer Verbände zur Erforschung von Pathomechanismen						
BMBF	IMMME - Aufklärung der immunologischen Pathomechanismen des postinfektiösen Chronischen Fatigue Syndroms (ME/CFS)	Charité - Universitätsmedizin Berlin	01.08.2022 - 31.07.2025	676.928,49	189.238,52	32.011,63
		Technische Universität München	01.08.2022 - 31.07.2025	270.457,51	70.968,30	32.005,90
		Universität zu Lübeck	01.08.2022 - 31.07.2025	553.997,73	127.967,62	0,00
		Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE) in der Helmholtz-Gemeinschaft	01.08.2022 - 31.07.2025	400.340,93	99.104,47	14.237,80
		Julius-Maximilians-Universität Würzburg	01.08.2022 - 31.07.2025	284.955,83	89.173,20	33.036,41

Verbundprojekte zur Entwicklung hybrider Interaktionssysteme zur Unterstützung der Diagnose von gesundheitlichen Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung (Änderungsbekanntmachung zur Förderrichtlinie: Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“)						
BMBF	Telemedizinisches Instrument zur vernetzten, kontaktlosen Diagnostik bei Post-COVID-Syndrom mittels hybrider Symptomerfassung und Spracheingabe (TeleDiagAtSmart)	ALMA PHIL GmbH	01.09.2023 - 31.08.2025	331.240,00	124.573,10	0,00
		Uni Siegen	01.09.2023 - 31.08.2025	324.187,49	99.000,00	50.910,31
		Uniklinik Aachen	01.09.2023 - 31.08.2025	727.179,07	234.000,00	106.839,02
BMBF	Realisierung und Erforschung eines kontaktlosen, adaptiven, lernfähigen und hybriden Post-COVID Checkup- und Informationssystems (Post-COVID E-Doc)	MediClin Rehabilitationsforschung	01.09.2023 - 31.08.2025	335.557,88	106.380,00	39.299,71
		MediClin GmbH & Co. KG	01.09.2023 - 31.08.2025	220.867,36	54.000,00	27.799,75
		Uni Duisburg-Essen	01.09.2023 - 31.08.2025	277.086,53	88.500,00	76.389,11
		RWTH Aachen	01.09.2023 - 31.08.2025	184.542,00	91.439,48	37.224,70
		Minddistrict GmbH	01.09.2023 - 31.08.2025	173.360,28	46.958,48	45.861,03
BMBF	Kontaktlose Vitalparametererfassung für eine objektive Verlaufskontrolle von Post-Covid zur Unterstützung der medizinischen Diagnostik (KoVit)	FhG IMS	01.09.2023 - 31.08.2025	327.779,59	145.000,00	67.413,13
		MedEcon Ruhr GmbH	01.09.2023 - 31.08.2025	73.358,35	18.825,14	16.647,33
		FIMO Health GmbH	01.09.2023 - 31.08.2025	180.394,01	86.546,83	79.194,28
		Uniklinik Essen	01.09.2023 - 31.08.2025	244.275,36	82.500,01	39.065,95
BMBF	Hybride Interaktive Avatare für Post-COVID-Betroffene (HINT)	TH Köln	01.09.2023 - 31.08.2025	546.186,61	186.000,00	114.194,07
		Uni Köln	01.09.2023 - 31.08.2025	394.376,83	126.000,00	70.360,35
		Humanizing GmbH	01.09.2023 - 31.08.2025	90.448,56	33.460,17	33.460,17
BMBF	Objektive und hybride Erfassung kognitiver und Fatigue-assoziiierter Post-COVID Symptome mit multimodalen Werkzeugen (EPSILON)	FhG HHI	01.09.2023 - 31.08.2025	449.870,29	236.000,00	5.000,00
		Uni Leipzig	01.09.2023 - 31.08.2025	218.084,21	108.400,00	61.832,59
		Charité Berlin	01.09.2023 - 31.08.2025	265.796,83	108.863,20	82.189,04
		MPG e.V.	01.09.2023 - 31.08.2025	264.230,00	117.315,99	21.371,69

2. Auflistung der BMG-geförderten Projekte, die im Bundeshaushalt 2024 mittelwirksam sind

Ressort	Vorhabenbezeichnung	Empfänger	Laufzeit	Gesamtmittel (in Euro)	Haushaltsjahr 2024	
					Bewilligte Mittel (in Euro)	Abgerufene Mittel (bis zum 23.07.2024 in Euro)
BMG	Effektivität der COVID-19-Impfungen gegen Long-COVID: Epidemiologie, Mechanismen und Evidenzsynthese - VLoCO	Robert Koch-Institut	01.09.2023 - 28.02.2025	533.940,13	408.108,00	408.108,00
BMG	Aufbau eines multizentrischen klinischen ME-CFS-Registers sowie einer multizentrischen ME-CFS-Biobank mit Auswertung epidemiologischer, klinischer und Versorgungsdaten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ME/CFS, einschl. post-Covid19-MECFS	Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München	01.01.2022 - 31.12.2024	401.000,00	133.667,00	0,00
		Charité Berlin	01.01.2022 - 31.12.2024	499.002,00	171.760,00	0,00

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.